Die Stellung der modernen Rechtswissenschaft zu den Problemen des Jugendstrafrechts

+

Inauguraldissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
in Breslau
vorgelegt von

Max Richter
Kammergerichtsreferendar

Breslau 1927

Druck: Dr. Hermann Eschenhagen, Kommanditgesellschaft, Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Wegner

Dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsverzeichnis

Einleitung:

Zur Problemstellung 9

1. Teil:

Die Ursachen jugendlicher Kriminalität 13

1. Abschnitt: Abgrenzung des Strafrechts von der Medizin. 13

2. Abschnitt: Die Unzweckmäßigkeit der Gefängnisstrafe gegen jugendliche Rechtsbrecher 26

2. Teil:

Ein Vergleich des deutschen Jugendgesetzes vom 16. Februar 1923 mit dem belgischen Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912 30

1. Abschnitt: Ein Vergleich der Texte beider Gesetze . . . 30

2. Abschnitt: Die Vorzüge des deutschen Systems 33

3. Abschnitt: Die Vorzüge des belgischen Systems . . . 42

4. Abschnitt: Erkenntnisse aus der Gegenüberstellung . . . 48

3. Teil:

Vorschläge für die künftige Gestaltung der Jugendgerichtsgesetzgebung in Deutschland 50

1. Abschnitt: Zweck und Abgrenzung der Vorschläge . . . 50

2. Abschnitt: Die neuen Grundsätze 51

3. Abschnitt: Die Maßregeln gegen geistig abnorme und sittlich verwahrloste jugendliche Delinquenten 58

Anhang:

1. Die geschichtlichen Grundlagen der Jugendgerichtsgesetzgebung in Deutschland 64

2. Der geschichtliche Verlauf der belgischen Kinderschutzgesetzgebung 71

Schluß:

Rückblick und Ausblick 77

Literaturverzeichnis

Almenröder: Das Jugendgericht in und nach der Hauptverhandlung. 1. JGT. 1909.

Becker: Organisation und Zuständigkeit der Jugendgerichte nach bestehendem Recht und den Gesetzentwürfen. 2. JGT.

v. Bondy: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Mannheim. 1925.

Bruck: Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit. Breslau 1878.

Brunner: Rechtsgeschichte (in Bindings Jahrbuch, 2. Abt. 1. Teil Bd. 2).

Ellger: Das Erziehungswerk im Strafvollzug, Halle 1922.

Elwert: Besonderheiten des Hauptverfahrens, 2. JGT.

Eulenburg, A.: Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde, Berlin-Wien, 1914. Bd. 14 und 15.

Faralicq, René: Le Mineur Abandonné. Paris 1905.

Féré, Dr. Ch.: La famille névropathique, 2. édit. Paris 1888.

Francke, H.: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Berlin und München 1926.

Fuchs: Das Problem der Strafmündigkeit und die deutsche Strafgesetzgebung. Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 71.

Gruhle: Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Berlin 1912.

Hahn: Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher, Dresden 1904.

Hermann: Das Hamburger Jugendgefängnis in Hahnöfersand. Mannheim. 1926.

Heimberger: Bericht für die Generalversammlung der JKV. im Jahre 1914. Mitteilungen der JKV. Bd. 21 S. 345 ff.

Heimberger: Die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts. Mitteilungen der JKV. von 1913. Bd. 20 S. 363 und 364.

Heimberger: Zur Reform des Strafprozesses. Bonn 1919.

Hentig: Ein modernes Jugendgesetz. Berlin und Leipzig 1912.
erts: Besonderheiten des Hauptverfahrens. 2. JGT.
erts: Das neue JGG. JF. 1920. Bd. 15.
inschius: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 5,2 (1893).
offmann: Die Verbindung von Erziehung und Strafe im Entwurf des JGG. ZBl. 12 (1920).
ohn: Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher.
ulhiet: Revue Correspondant, Paris 1911.
öhne: Entwurf zu einem Reichsgesetz betr. die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, Berlin 1908.
öhne: Stand der Jugendgerichtsbewegung in Deutschland. Dokumente des Fortschrittes, Berlin Heft 11, 1912.
öhne: Die JKV. und das Verfahren gegen Jugendliche. Mitteilungen der JKV. Bd. 21 S. 107.
raepelin: Psychiatrie. Leipzig 1909.
iepmann: Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung. Tübingen 1909.
Liszt: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905. Bd. 1 und 2.
ombroso: Identité fondamentale de l'épilepsie et de la folie morale Congrès de Rome 1885.
laus, Isidore: Commentaire législatif de la loi du 15. Mai 1912 sur la protection de l'enfance.
laus, Isidore: In „La Question des tribunaux pour l'enfance" Louvain 1911.
lommsen: Römisches Strafrecht (Bindings system. Handbuch der Rechtswissenschaft).
lönkenmöller: „Die Verwahrung Asozialer" in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 15. Jahrg. S. 277.
lönkenmöller: Psychiatrisches zum neuen Entwurf eines JGG. im ZBl. für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, 12. Jahrg. S. 236 ff.
louret: Contribution médico-légale à l'etude du patronage de l'enfance coupable. Lyon 1903. Thèse.
lazler: Das künftige Jugendgerichtsgesetz. N. Gang III S. 76.

Neter: Die Behandlung der straffälligen Jugend. München 1908. S. 12. (Aerztl. Rundschau).
Nicolas, Henry: Des juridictions spéciales. Nancy 1908. (Thèse.)
Olivier: Die moderne rechtswissenschaftliche Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers. Greifswald 1921. Dissertation.
Poll: Ist der Mensch erziehbar? (In Nr. 209 der Vossischen Zeitung vom 4. 5. 1923.)
Rehm: Das Kind in der menschlichen Gesellschaft. München 1925.
Ruschewehy: Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts. Weimar 1918.
Schoetensack: Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche. RGang I S. 152.
Schultze: Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Wiesbaden 1910.
Spranger: Psychologie des Jugendalters. Leipzig 1926.
Teutsch: Die Probleme des Jugendstrafrechts. Frankfurt a. M. 1920. Dissertation.
Többen: Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, 2. Aufl. Münster 1927.
Ullrich-Kerwer: Die Reform des materiellen und prozessualen Jugendstrafrechts. Leipzig 1912.
Weinberg: Ueber den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Halle 1907. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.)
Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Einleitung

Zur Problemstellung

Das Verbrechen ist die Tat eines bestimmten Täters. So einfach und selbstverständlich dieser Satz klingt, so enthält er im Grunde doch eine Antithese. Es ist der Gegensatz, der jahrzehntelang das Denken und Fühlen des Kriminalisten in Bewegung und Spannung gesetzt hat: Der Gegensatz von Tat und Täter, der Gegensatz zwischen der Tat als historisch-konkretem, normverletzendem Vorgang und dem Täter als der im Wechsel konstanten Persönlichkeit. Es ist dies der Gegensatz, auf dem letzten Endes der Kampf der sogenannten Strafrechtsschulen beruht.

In diesem Kampf der Schulen wird von der klassischen Schule in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Praxis gestellt die Tat und ihre Vergeltung, ihr gegenüber fordert die moderne Schule vor allem die Abstellung der Strafe auf die Täterpersönlichkeit.

Das deutsche Strafgesetzbuch von 1871 ist noch im wesentlichen auf dem Vergeltungsprinzip aufgebaut. Generalpräventive Gedanken stehen in ihm an erster Stelle, während die Wirkung der Bestrafung auf den einzelnen daneben völlig zurücktritt. Das zeigen auch die Strafbestimmungen, die für die Jugendlichen Geltung hatten. (§§ 55 und 56 StrGB.)

Gegen diese Bestimmungen sind seit dem Ende der 80iger Jahre, veranlaßt durch die ständige Zunahme der jugendlichen Kriminalität, von der Wissenschaft und Praxis die verschiedensten Bedenken geltend gemacht worden. Man hatte erkannt, daß der Hebel zur Verringerung der Kriminalität der Erwachsenen bei der Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher anzulegen ist. Ellen Key hat das 20. Jahrhundert damals als das Jahrhundert des Kindes bezeichnet, und

Théophil Roussel rief 1890 auf dem Internationalen Gefängniskongreß in St.-Petersburg aus: „sauvez l'enfant et il' n'y aura plus d'hommes à corriger ou à punir.“ Es ist verständlich, daß die Frage nach der Reform der Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher im Zusammenhange mit der Forderung einer allgemeinen Reform unseres Straf- und Strafprozeßrechts nicht unbeachtet bleiben konnte.

Den Ausgangspunkt für einschneidende Reformen bildeten die Verhandlungen der im Jahre 1889 gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV.), des deutschen Jugendgerichtstages, der Kongresse für Gefängnisbeamte und anderer Vereinigungen. Den Abschluß dieser Reformversuche bildet das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. In ihm kommen zum ersten Male moderne Rechtsgedanken zum Durchbruch. Nicht die Tat wird in den Vordergrund gestellt, sondern der Täter. Nicht Vergeltung wird gefordert, sondern Erziehung. In manchen Fällen kann ohne weiteres von Strafe abgesehen werden (z. B. im § 9 Abs. 4 wegen geringer Stärke des Strafbedürfnisses oder im § 7, wenn Erziehungsmaßregeln ausreichen).

Francke[1] bezeichnet die Tatsache, daß es in einigen Fällen möglich ist, gegen den jugendlichen Täter gänzlich von Strafe abzusehen als einen „historischen Durchbruchspunkt der neuen Rechtsgedanken“. Neben den Erziehungsmaßnahmen besteht jedoch auch noch die Möglichkeit, gegen einen jugendlichen Rechtsbrecher eine Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren auszusprechen. Fraglich bleibt hiernach, ob dieser Durchbruchspunkt, von dem Francke spricht, nicht vielleicht zu klein ist, ob eine weniger zaghafte Gesetzgebung nicht besser daran getan hätte, die Interessen des Staatswohles noch mehr gegenüber dem Wohle des Jugendlichen zurückzustellen, als es der Fall ist.

Hier setzt nun die vorliegende Arbeit ein. Die erste Frage ist, ob die in dem JGG. geltenden Strafmaßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Einwirkung auf die geistige und seelische Verfassung der jugendlichen Delinquenten geeignet sind, eine Verringerung der Kriminalität herbeizuführen. Im Anschluß daran soll dann geprüft werden, ob unsere moderne Rechtswissenschaft derartig ausgerüstet ist, ein Ju-

1] Herbert Francke, Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 23. Berlin und München 1926 S. 48

gendgerichtssystem zu schaffen, das auf die Wesensart und Beschaffenheit der kriminell gewordenen Jugendlichen besser und idealer einzuwirken imstande ist, als es die Maßnahmen des JGG. gestatten. Um zu einer befriedigenden Lösung der gestellten Fragen zu kommen, wird der Aufbau der Arbeit folgender sein: Im 1. Teil wird zunächst versucht, die Ursachen jugendlicher Kriminalität aufzudecken. Insbesondere soll unternommen werden, die Beziehungen des Strafrechts zur Medizin aufzudecken. Fernerhin wird untersucht werden, ob es zweckmäßig ist, einen jugendlichen Delinquenten mit einer Gefängnisstrafe zu belegen.

Im 2. Teile werden die Bestimmungen des JGG. unter Verwendung der im 1. Teil gefundenen Ergebnisse Gegenstand einer kritischen Prüfung sein. Um die Vorzüge und die Mängel des JGG. besser und eindringlicher beleuchten zu können, wird das deutsche Gesetz einem Gesetz gegenübergestellt werden, das in der Verwendung moderner Strafrechtsgedanken einen der kräftigsten Schritte nach vorwärts gemacht hat: dem belgischen Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912.

Der 3. Teil wird ausschließlich dem Zwecke dienen, die gefundenen Erkenntnisse de lege ferenda zu verwerten. So wird ganz besonders Wert auf die Begründung der Forderung gelegt, ein ideales Zusammenwirken des Arztes, Pädagogen und Juristen zu ermöglichen, und unter Zugrundelegung des Entwurfes eines Reichsbewahrungsgesetzes des deutschen Verbandes zur Förderung zur Sittlichkeit, (der demnächst im Reichstag zur Beratung kommen soll), wird schließlich die Forderung aufgestellt, bei erfolgloser Erziehung den Minderjährigen grundsätzlich dem Strafrecht zu entziehen und ihn einer „Bewahrungsanstalt“ zuzuführen.

Ein Anhang an diese drei Teile wird die Probleme des Jugendstrafrechts auch nach der geschichtlichen Seite beleuchten.

Der Schluß wird ausklingen in der Forderung Herbert Franckes: Auf den neuen Menschen kommt es an. Er muß mit dem Ernst der Strafrechtspflege, der nicht zu verblassen braucht, jenen Geist des Schonens und Helfens verbinden, der zu dem Jugendlichen die Brücke schlägt.[1] Er muß sich auch ein reiches Maß jugendkundlicher Kennt-

1) Francke, a. a. O. S. 16.

nisse erwerben, eine gründliche Kenntnis des Verbrechens als eines biologisch-soziologischen Phänomens nachweisen können und die Psychologie der Jugendlichen wie die Psychologie der Verwahrlosung und der seelischen Konflikte kennen. Denn, um mit Sprangers schönen Worten zu schließen:[1] Wege zu finden, die den Jugendlichen vor der lebenszerstörenden Wirkung des Zusammenstoßes mit der unpersönlichen und liebefernen Rechtsordnung behüten, ist fast wichtiger, als die Wahrung dieser Ordnung selbst, so nötig sie ist. Die moderne Kriminalistik hat diese ihre doppelte Pflicht längst eingesehen. Sie wird aber die schwere Aufgabe nur lösen können, wenn sie sich immer tiefer auch mit der Psychologie des Jugendlichen vertraut macht.

1) Spranger, Psychologie des Jugendalters, Leipz. 1926, S. 211.

1. Teil

Die Ursachen Jugendlicher Kriminalität

1. Abgrenzung des Strafrechts von der Medizin

Die Ursachen des Verbrechens sowie die auf das physische und das sittliche Wesen der Jugendlichen wirkenden Einflüsse sind sehr verschieden. Jede Tat hat ihre besonderen Beweggründe, die ein Produkt sind der Körperbeschaffenheit, der Gewohnheiten, der Erziehung, des Umganges, des Gemütszustandes und der besonderen Genetik[1] des Jugendlichen.

Um diese Verschiedenheit der Ursachen jugendlicher Kriminalität wissenschaftlich zu erforschen, hält sich Verfasser in seinen Ausführungen an die Einteilung der Kriminologie, wie sie Enrico Ferri vorschlägt; sie hat den Vorzug der Einfachheit und Klarheit und reicht für eine erschöpfende Darstellung im Rahmen dieser Arbeit vollkommen aus.

Ferri teilt die Kriminologie ein in:

1. Kriminalphysik (und Chemie),
2. Kriminalsoziologie (causes sociales),
3. Kriminalantrophologie (Biologie), (causes individuelles).

Methodisch sind hiernach zunächst zu behandeln die rein physischen Ursachen, die Einwirkung der „terrestrischen" Welt auf den Jugendlichen. Darauf folgt eine Beschreibung der gesellschaftlichen Ursachen. Wege und Methoden zur Bekämpfung des Verbrechens durch individuelle Einwirkungen auf den Verbrecher (Kriminalpolitik),[2] werden

1) Ueber den Begriff Genetik in Zusammenhang mit der Vererbgs.-Lehre, vgl. S. 20. ff.

2) Sie ist die geordnete Zusammenfassung der Klugheitsregeln, nach denen der Kampf der Rechtsordnung gegen das Verbrechen zu führen ist und fußt auf der Kriminalsoziologie, denn man kann das Verbrechen nicht bekämpfen, ohne es vorher als eine bestimmten Gesetzen unterworfene Erscheinung erkannt zu haben, v. Liszt S. 78 ff.

aus praktischen Gründen erst im dritten Teil der Arbeit behandelt. Zum Schluß wird sodann eine wissenschaftliche Untersuchung des verbrecherischen Menschen zu geben versucht werden. Insbesondere wird Wert gelegt auf eine Abgrenzung der Geistesstörung von der Geistesgesundheit.

Am schwierigsten ist das Forschen nach den Ursachen, die für eine Tat an erster Stelle stehen. Wollte man eine erst an 2. Stelle stehende Ursache mehr berücksichtigen als eine erheblich mehr zutreffende an erster Stelle stehende, so wäre dies ein Fehler, der dem Weg der Untersuchung eine abwegige Richtung geben könnte.

Die komplexen und veränderlichen Lebensphänomene werden stets von einer Ursachenunendlichkeit und Unterarten davon, deren Zuckungen simultan und in verschiedenen Graden wirken, erzeugt. Wenn wir u. a. z. B. an das alte Hitzenprinzip denken, so erfahren wir, daß Willermé von einer hohen Temperatur schon vor 90 Jahren gesagt hat, daß sie durch die Verstärkung des Samenausflusses während der Monate Mai, Juni und Juli die größte Zahl der Fälle von Notzucht und ähnlichen gewaltsamen Handlungen hervorruft.[1]

Ferri behauptet, daß der Gang der Kriminalität unmittelbar direkt bestimmt beeinflußt werde durch die Temperatur: der Winter veranlasse ein Hinaufsteigen der Kurve der Vermögensdelikte, der Sommer bewirke eine Vermehrung der gegen die Person, insbesondere der gegen die Sittlichkeit gerichteten Delikte.[2]

Auch Lombroso[3] schildert die scharfen Krisen, die die atmosphärischen Veränderungen bei den nicht geisteskranken Verbrechern der Turiner Gefängnisse hervorrufen.

Und bei Féré lesen wir, daß das zuerst von Darwin formulierte Gesetz der homohronen Entwicklung den Fall erklärt, daß sich zwei Söhne, eine Tochter und eine Enkelin selbst im selben Alter und auf dieselbe Art und Weise wie ihr Erzeuger töteten. Und, indem er ein anderes Beispiel bringt, wonach sich eine Mutter im Juli das Leben nahm und deren Tochter mehrmals versucht hat, sich ebenfalls zu töten und zwar zur selben Zeit, ein wenig früher oder später,

1 Olivier S. 72.
2 v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905 Bd. 2 S. 13.
3) Identité fondamentale de l' épilepsie et de la folie morale, Congrès de Rome 1885 p. 249.

je nach der Stärke der Hitze, sagt er zur Erklärung: „Gewiß spielen individuelle Faktoren und auch die Suggestion hierbei eine wichtige Rolle. Aber man wird zugeben, daß diese Uebereinstimmung entscheidend die Temperaturvermittelung beweist. (Que cette concidence prouve péremptoirement l'intervention active de la température.)[1]

Eine vorzügliche Erklärung dieser Fälle gibt auch Professor Poll in der Vossischen Zeitung, indem er sagt, daß genau wie in der Chemie z. B. das immer in gleicher Weise zusammengesetzte Wasser, eine chemische Verbindung von 2 Atomen Wasserstoff und einem Atom Sauerstoff, eine sehr verschiedene Erscheinungsweise bei verschiedenen Temperaturen zeigt, indem wir je nachdem Wasserdampf oder tropfbar flüssiges Wasser oder Eis vor uns haben, so nehmen auch die verschiedenen genischen Verbindungen ein außerordentlich verschiedenes Aussehen an, und schlagen einen außerordentlich verschiedenen Entwicklungsgang ein, je nachdem sich die Gesamtheit der Umweltbedingungen gestaltet, unter die eine solche biologische Verbindung gerät. Ist es dort die Temperatur, so sind es hier die Ernährungseinflüsse, die Beziehungen zu anderen Lebewesen u. a. mehr, die formend in den Ablauf der Erscheinungen eingreifen. So stellt im Einzelfall das, was wirklich sich auf Grund einer genischen Konstitution bildet, eine Reaktion dar zwischen dieser und der Umwelt. Die äußeren Umstände wirken modifizierend auf das Entwicklungsergebnis ein. Vererbt oder genisch bedingt ist also die Richtung und das Ausmaß der Modifizierbarkeit einer Konstitution, eines Lebewesens durch den Einfluß von Außenbedingungen.[2]

Diese physischen Elemente wandeln sich sehr rasch in soziale oder individuelle. Und will man das Individuum studieren, muß man bis zum Ursprung aller sozialen Erscheinungsformen zurückgehen.

In erster Linie ist es wichtig, die Ursachen zu ergründen, die schon bei der Empfängnis für den Erzeugten von großem Einfluß gewesen sind. Man muß prüfen, mit welcher Krankheit der Erzeuger behaftet war, muß feststellen, welcher Beruf ihn zermürbt, welche Wahngebilde seinen Geist verdunkelten u. a. m.

Etwas, das in ganz besonderem Maße geeignet ist, bei dem Erzeugten bemerkenswerte Gehirnstörungen hervorzurufen, ist der trun-

1) Féré; La famille névropathique
2) Voss. Zeitung Nr. 209 vom 4. 5 1923.

kene Zustand des Vaters oder der Mutter während des Zeugungsaktes.[1] Wenn Dr. Ranke im Puppenheim (Nora) sagt: „Mein armes, unschuldiges Rückenmark muß für meines Vaters lustige Leutnantstage büßen", und wenn Alfred Loth in Gerhart Hauptmanns „Vor Sonnenaufgang" das Mädchen seiner Wahl nicht heiraten will und es in den Tod treibt, weil der Vater ein Säufer ist und bis in die dritte Generation den Hang zur Schnapsflasche fortgepflanzt hat, so ist dies die dichterische Behandlung dieses Problems. Die Sünden der Väter, die wir als Erbteil mit auf den Lebensweg bekommen, die wir nicht los werden können, das sind die Gespenster — um mit Ibsen zu sprechen —, die uns auf Schritt und Tritt begleiten. Vergebens suchen wir sie zu bekämpfen. Wir können sie bannen auf Stunden, auf Tage, vielleicht uns ihrem Einfluß auf Monate und Jahre hinaus entziehen, aber plötzlich, wenn wir es am wenigsten ahnen, hören wir sie flüstern im Nebenzimmer und mit einem Schlage bricht das ganze stolze Gebäude unseres Lebenszweckes vor uns zusammen wie ein Kartenhaus.

In der strafrechtlichen Praxis geht man mit Recht von der Voraussetzung aus, daß bei mäßigen Graden des Rausches der Mensch soviel innere Konsequenz und Herrschaft über sich selbst behält, um den vorher in der Nüchternheit gefaßten Entschluß auszuführen. Er kommt also entweder in keine Konflikte mit dem Strafgesetz oder, wenn er in sie gerät, muß ihm die Tat auch zugerechnet werden.

„Der Grad des Rausches hängt bekanntlich durchaus nicht von dem Quantum der konsumierten Getränke ab. Eine ungewöhnlich starke Reaktion, eine konstitutionelle Intoleranz gegen Alkohol in jeder Form und Menge findet sich dauernd als Symtom kongenitaler psychopathischer oder neuropathischer Belastung bei Degenerierten und Desequilibrierten, Epileptikern, Hysterischen und ebenso oft bei konstitutionell Neurasthenischen. Vorübergehend geben Anlaß zu einer individuellen Idiosynkrasie gegen relativ geringe Alkoholmengen,

---

1) Kraepelin, Psychiatrin, Leipzig 1909, S. 168. Albert Eulenburg, Real-Enzyklopädie der gesamten Heilkunde, Berlin-Wien 1914 Bd. 15, S. 676 und and. Autoritäten. Im Gegensatz dazu Krönig, Freibg. i. Br. u. a. Auch Gruhle, Die Ursachen der jugendl. Kriminalität und Verwahrlsg. Berlin 1912. S. 15 hält die Trunksucht d. Eltern für nicht so folgenschwer. Eine Zusammenfassg. der Gruhleschen Unterrechnungsergebnisse befindet sich bei Ruschewey; Die Entwicklung des dtsch. Jugendgerichts Weimar 1918, S. 20 ff. und bei Rehm; Das Kind in der menschlichen Gesellschaft, München 1915, .S 382 ff.

abgesehen von den organischen Hirnerkrankungen, die hier nicht in Betracht kommen, Erschöpfungszustände, ungewöhnliche und zornige Affekte (schnell eintretender Rausch, wenn jemand Sorgen oder Kummer durch Trinken vertreiben will!) und auch voraufgegangene körperliche oder geistige Ueberanstrengung. Weiter sind erwähnenswert die Zustände „relativer Alkoholintoleranz“ (K. Heilbronner) bei Personen, die sich längere Zeit hindurch geistiger Getränke vollkommen enthalten haben.“[1]

Welche grausamen Folgen die Trunksucht für die Nachkommenschaft hat, ist durch klinische Statistiken in hinreichender Weise festgestellt worden.[2]

Aber nicht die Trunksucht allein ist von so furchtbarer Bedeutung, es sind noch eine ganze Reihe anderer Dinge, die fühlbare Folgen für die Nachkommen haben können. Als eine streitige Frage muß es z. Zt. noch gelten, ob auch, wie man vielfach gemeint hat, nahe Verwandtschaft der Eltern an sich, ohne das Hineinspielen von Krankheitsanlagen, schon eine Entartung der Kinder zur Folge hat. Nach Kraepelin[3]) beschränken sich die Erfahrungen bei Menschen im wesentlichen auf die Vererbung von Krankheitsanlagen. Majet, der eine große Anzahl von Heiraten Blutsverwandter untersuchte, fand allerdings, daß aus ihnen leicht idiotische und imbecille Kinder hervorgehen, auch wenn keine Krankheitsanlagen nachzuweisen waren. Ist letzteres der Fall, so kommt es zu einer Häufung der Krankheitsfälle, da die gleichartigen Anlagen sich bedeutend verstärken. Wo dagegen beide Eltern gesund sind, wird die Entwicklung der Nachkommenschaft durch Blutsverwandtschaft schwerlich in krankmachender Weise beeinflußt; vielmehr werden wir annehmen dürfen, daß dadurch u. U. bei Verstärkung wertvoller Eigenschaften gerade besonders hoch begabte Menschen entstehen. Freilich darf die Inzucht aus den oben angeführten Gründen nicht lange fortgesetzt werden. Eine allzu große Verschiedenheit der Eltern ist allerdings von entschieden ungünstigem Einfluß auf die Kinder, besonders bei Mischungen einander fernstehender Rassen. „Es erklärt sich daraus auch wohl die meist ungünstige Veranlagung der Mischlinge.“

1) Albert Eulenburg, Bd. 15. S. 676.
2) vgl. S. 23, der Arbeit.
3) Kraepelin S. 188 ff.

Marro[1] schildert auch einen Fall, in dem das Alter z. Zt. der Zeugung ungünstig auf die Nachkommenschaft wirkte: Wenn das Alter die Eltern geistig mißtrauisch, kalt und grausam gemacht hat, so werden diese Fehler meistens auf die Nachkommenschaft übertragen.

Und ebenso wie der physische kann auch der psychische Zustand der Eltern während der Kohabitation von größtem Einfluß sein.[2]

Schon der Geburtsakt selbst enthält Gefahren, wenn die Geburt selbst von langer Dauer ist. Die bei schwierigen, verzögerten Geburten sich herausbildende Asphyxie kann bei längerer Dauer schwere Schädigungen des Hirngewebes erzeugen, die zur Idiotie führen. Ferner können durch starke Verschiebung der Kopfknochen, hervorgerufen durch ein Mißverhältnis zwischen Beckendurchmesser und Schädelumfang, auch beim Anlegen der Zange, Zerreißungen und Blutungen im kindlichen Hirn erfolgen, die nätürlich ebenfalls mehr oder weniger schwere geistige Verkümmerung nach sich ziehen müssen.[3]

Die Ursachen jugendlicher Kriminalität n a c h der Geburt sind ebenfalls sehr mannigfaltig. Wieviel Lebensschicksale, wieviel so hoffnungsvoll angefangene Laufbahnen sind nicht das Opfer für Straftaten, die in diesem Zeitraum begangen werden. Das Erwachen des Geschlechtstriebes und in Zusammenhang damit eine gewisse Launenhaftigkeit, Empfindlichkeit und innere Unruhe sind von einschneidendem Einfluß auf das Seelenleben der Jugendlichen. Und dieser Einfluß macht sich oft schon bemerkbar, wenn der Geschlechtstrieb normal ist, um wieviel mehr, wenn er krankhaft ist. Beim weiblichen Geschlecht sind es in ganz besonderem Maße die Pubertätsjahre, die einen großen Einfluß auf das Seelenleben des Mädchens ausüben. Es ist deshalb auch schon oft die zu ihrer Geschlechtlichkeit erwachende Jungfrau Gegenstand poetischer Verklärung geworden. Man denke an Kleist's „Käthchen von Heilbronn" oder an Gerhart Hauptmanns „Ottegebe" im „Armen Heinrich". Im Grunde genommen sind es dieselben Erscheinungen, die um das Haupt der erwachenden

1) zit. bei Mouret; Contribution médico-légale à l' étude du patronage de l' enfance coupable, S. 18.

2) bei Mouret S. 17 lesen wir hierüber; Les enfants du siège offrent en grand nombre des troubles de nutrition, des malformations et en particulier des altérations des fonctions du système nerveux [Ch. Féré].

3) Kraepelin, S. 187.

Jungfrau den Sternenkranz der Poesie und den Dornenkranz der „Verbrecherin“ gewoben haben.[1]

Es soll hier nun nicht der Versuch gemacht werden, ausführlich Veränderungen zu beschreiben, denen der Körper in der Pubertätszeit ausgesetzt ist, zumal Verfasser als Nichtmediziner doch nichts anderes tun könnte, als zu widerholen, was in medizinischen Werken darüber zu lesen ist,[2] es sollen nur einige Delikte genannt werden, mit denen in der einschlägigen Literatur der Menstruationsvorgang in Beziehung gesetzt ist.

Insbesondere wird hingewiesen auf Diebstahl (meistens Warenhausdiebstahl), Brandstiftung und Mord. (vgl. z. B. Wollenberg, Krafft-Ebing: Psychosis menstrualis, Hans Groß: Kriminalpsychologie, 2. Aufl. S. 407, Hoche: Handbuch. S. 406), sowie von Lombroso und Ferrero auf Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die schlagendste zahlenmäßige Bestätigung liegt für das letzterwähnte Delikt vor. Lombroso und Ferrero fanden nämlich unter 80 wegen Widerstandes gegen die Polizei verhafteten Frauen 71, die z. Zt. der Tat menstruierten (nach Weinberg).

Auch über den Diebstahl sind in diesem Zusammenhange umfassende Beobachtungen gemacht worden. Weinberg berichtet, daß es dem Kriminalpsychologen früher viel Kopfschmerzen verursacht habe, wenn Diebstähle von wohlsituierten Frauen ausgeübt wurden, ohne daß irgendwie ein vernünftiges Motiv hierfür zu erkennen war. Oft wurden in solchen Fällen Sachen gestohlen, für welche die Diebe keinerlei Verwendung hatten. Die ältere Kriminalpsychologie wußte sich nicht anders zu helfen, als für reiche Diebinnen eine besondere Monomanie, die Kleptomanie, zu erfinden. Heutzutage wissen wir, daß in der Mehrzahl der Fälle derartige Diebstähle auf das Konto der Menstruationseinwirkungen oder der Schwangerschaft zu setzen sind.[3]

Legrand du Saulle stellte fest, daß in 56 in Pariser Magazinen verübten Diebstählen durch Frauen 35, also 63%, in die Zeit der

---

1) Siegfried Weinberg; Ueber den Einfluß der Geschlechtsfunktioneu auf die weibliche Kriminalität. Halle 1907, S. 7.

2) vgl. besonders das kürzlich erschienene Werk von H. Többen; Die Jugndverwahrlosung und ihre Belämpfung, Münster 1927, S. 161 ff.; Verwahrlosung unter d. Einfluß d. Pubertät.

3) Weivberg, S. 21

Mensis fielen. (zit. nach Hoche Handb. S. 406). Dubuisson, Dr. Laquer und Dr. Leppmann haben ähnliche Festellungen gemacht.[1]

Es ist oben bereits angedeutet worden, daß Gehirnverletzungen bei der Geburt von ungünstigem Einfluß auf den Nachkommen sein können. Auch später nach der Geburt kommen direkt im Anschluß an Kopfverletzungen schwere Psychosen, maniakalisches Irresein (Goodball), haluzinatorische Zustände vor, die nicht immer in Genesung übergehen, sondern direkt zum Tode führen können.

Ziehen beschreibt einen Fall von sogenannter moral insanity nach Hirnerschütterung. Köppen teilt vier Fälle mit, in denen der Selbstmord als Unfallfolge anerkannt wurde. Ferner hat Friedmann gezeigt, daß Kopftraumen, vielleicht Chok überhaupt, auf die Gefäße in der Weise einwirken können, daß sich nach langjährigen vasomotorischen Störungen im Bereiche der Gefäße des Nervensystems ganz bestimmte Veränderungen, wie Verengerungen, Ektasien usw. einstellen.[2] Auch die Dämmerzustände, die bei hysterischen und epileptischen, aber auch bei anderen Personen als passagere Nachwirkungen des traumatischen Choks (namentlich nach erlittener Gehirnerschütterung nach Eisenbahn- und elektrischen Unfällen) beobachtet werden, gehören hierher.[3]

Nach Olivier[4] muß man sich unabhängig von diesen zufälligen Erscheinungen auch hier auf das Vererbungsgesetz stützen. In der modernen Biologie[5] hat sich der Begriff der Vererbung durch eine Anzahl neuerer Entdeckungen grundsätzlich umgestaltet. Was wir früher Vererbung nannten, d. h. die Erscheinung, daß sich eine Eigenschaft oder eine eigenartige Leistung des elterlichen Organismus bei den Kindern wiederholt, hat sich als ein vereinzelter Sonderfall erwiesen. Er ist nicht einmal von so sehr großer Wichtigkeit. Die Erklärung der Tatsache, daß in der Regel sehr viel häufiger Unähnlichkeiten in Form und Leistung bei Vor- und Nachfahren beobachtet werden, steht heute bei weitem im Vordergrund des Interesses. Den Anstoß zu dieser Wandlung des Begriffs in der Erbkunde gab die

1) Weinberg, S. 21 .
2) Eulenburg, Bd. 14, S. 783
3) Eulenburg, Bd.15, S. 674
4) S. 81.
5) vgl. Poll in der Voss. Ztg. v. 4. 5. 1923.

Wiederentdeckung der Mendelschen Erbregel. Sie hat den Grund dazu gelegt, daß wir heute die Lebewesen, Tiere und Pflanzen als biologische Verbindungen auffassen. Ganz ähnlich wie die moderne Chemie durch exakte Versuche und Beobachtungen zu der Vorstellung geführt hat, daß alle chemischen Verbindungen aus Atomen bestehen, so lehrt die Erbbiologie, daß diese biologischen Verbindungen sich ebenfalls aus Einheiten zusammensetzen, den sogenannten Erbeinheiten oder Genen. In der angelsächsischen Literatur ist der Name Vererbungslehre beinahe gänzlich verschwunden. Dort heißt diese moderne Wissenschaft in der Regel Genetik oder Genik, d. h. die Lehre von den Genen. Von der Zusammensetzung aus diesen Genen hängt Form und Verhalten aller lebendigen Wesen ab. Sie regelt es, welche Gestalt der Körper und jeder seiner Teile im Laufe der Entwicklung annimmt, sie prägt den Organen und Geweben der Lebewesen ihre eigentümliche Arbeitsweise auf. Man bezeichnet diese Zusammensetzung aus den Genen als die Konstitution des Lebewesens und ermittelt sie durch das Verfahren der Kreuzung untereinander etwas abweichender Lebewesen. Dabei zeigen die Lebewesen ein ganz bestimmtes, nach Maß und Zahl geregeltes Verhalten, und mit Hilfe der Zahlenmethoden vermag man an der Hand der Erbregeln genau in der Art eine Konstitutionsformel zu ermitteln wie der Chemiker eine Konstitution seiner Verbindungen aus den Ergebnissen seiner Analysen.

Aus der Konstitutionsformel kann der Kenner eine große Reihe der Eigenschaften und Verhaltungsweisen, die den Organismus auszeichnen, ohne weiteres ablesen.

Erziehung bedeutet in diesem Zusammenhang nichts weiter als die Modifikation einer gegebenen genischen Konstitution. Die Modifikation kann hier wie überall machtvoll nur dann wirken, wenn sie sich ihrer Grenzen bewußt bleibt; und jeder Versuch, diese Schranke nach der einen oder anderen Richtung hin überwinden zu wollen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die moderne Erbbiologie hat den Nachweis geliefert, daß die Vererbung der sittlichen Eigenschaften genau den gleichen Gesetzen gehorcht wie die Vererbung der physischen Merkmale, etwa der Sechsfingrigkeit oder der Kurzfingrigkeit. So wichtig die Konstitution des Menschen in körperlicher

Hinsicht für die Auswahl der Erziehungsmaßnahmen ist, so steht selbstverständlich die Vererbung der Eigenschaften der Sinne und der seelischen Eigentümlichkeiten diesem noch weit an Bedeutung voraus. Und nicht nur Ziel und Ende der Entwicklung unterliegt den Bedingungen der genischen Konstitution, sondern auch der Weg, auf dem dieses Ziel erreicht wird. Für die Erziehungsmaßnahmen ist es von hervorragender Bedeutung, daß die verschiedenen Konstitutionstypen der Menschen auch geistig eine bestimmte Einstellung zu den Geschehnissen der Umwelt verkörpern. An den Beispielen der Vererbung, etwa der Farbenblindheit oder anderer Sinnenfehler, kann man sich diese Beziehungen noch viel deutlicher vor Augen führen. Am weitesten geht die Erkenntnis, daß grundsätzlich keine erbgesetzlichen Unterschiede zwischen Seele und Körper bestehen wohl bei dem Studium der Vererbung der größeren und der feineren anatomischen und physiologischen Leistungen unseres Nervensystems. Besonders deutlich tritt bei dem Studium seiner Abartung, sowohl in positiver wie in negativer Hinsicht, die Wichtigkeit der genischen Konstitution zutage. So wissen wir heute, daß bestimmte Formen der Epilepsie, daß der Schwachsinn, daß aber auch andererseits bestimmte Begabungen, z. B. das musikalische Talent, nach verhältnismäßig einfachen genischen Regeln von der einen Generation auf die andere sich forterben. Die Kunst der Erziehung beruht nun im wesentlichen darauf, daß sie sich auf dem Wissen der Modifizierbarkeit dieser erblichen Anlagen aufbauen muß. In den eng gezogenen Rahmen der genischen Zusammensetzung kann und muß die Modifikation durch Erziehungseinwirkungen eingreifen. Da praktisch alle Menschen eine verschiedene Erbkonstitution besitzen, so ergibt sich für die Modifikation durch Erziehung ein sehr klarer Plan.

Nach der bisherigen Ansicht, die auch noch sehr viel Anhänger hat,[1] unterscheiden sich die ererbten seelischen bezw. körperlichen Eigenschaften von den erworbenen nur dadurch, daß sie stärker im Subjekt verankert sind. Ist der vererbte Mangel nicht gerade zu einem Punkt von Schwere angewachsen, der nach gewissem Verzug das Gleichgewicht des Organismus stören und die Rasse selbst auslöschen muß, so kann er schwinden, während ein tiefgehendes Uebel ganz gewiß

1) Faralicq; Le Mineur Abandonné. Paris 1905, S. 73.

unheilbar ist. Einem Blödsinnigen wird nicht Verstand zugesprochen werden können, ebensowenig die Gesundheit einem im 3. Grade Schwindsüchtigen. Es gibt Schranken dabei, von denen aus Gegenwirkung geboten werden kann. Dies zeigt sich in der Mehrheit der forensischen Fälle. Das Individuum ändert sich fortwährend, je nachdem sich sein durch Vererbung Mitgebrachtes verstärkt oder vermindert.

Verfasser kam es nur darauf an, diese beiden Ansichten gegenüberzustellen, selbst diese Fragen zu ergründen, kommt ihm nicht zu. Es gibt offenbar Unbekanntes in dem physiologischen und philophischen Problem der Erblichkeit sowie im Phänomen der Blutmischung. Nach Berichten aus amerikanischen, französischen und deutschen Erziehungsanstalten ist jedenfalls festgestellt, daß in 99 von 100 Fällen die Vererbung ein Uebel ist, das man nicht als auflösbar betrachten darf. Man kann, je nach dem Alter des Kindes, den Einfluß der Erblichkeit, wenn auch nicht auslöschen, so doch stark herabmindern. Auf dem Kongreß von 1895 teilte Dr. Jules Fekete de Nagyivany mit, daß Dr. Howe bewiesen habe, daß von 300 von ihm beobachteten Idioten 145 aus Familien stammten, wo der Vater oder die Mutter oder gar beide Trinker waren. Dieselbe Untersuchung ist mit ähnlichen Ergebnissen von Dr. Mitchel, Dr. Richardson und anderen englischen und amerikanischen Autoritäten gemacht worden.[1]

Im Anschluß hieran soll noch der psychopathische Mensch erwähnt werden, dessen Hauptmerkmal in einer frühzeitigen Störung der allgemeinen seelischen Entwicklung zu finden ist, wodurch eine krankhafte Beeinträchtigung der körperlichen Grundlagen bedingt ist.

Wie wichtig es für den Richter ist, die psychopathischen Persönlichkeiten in ihrer bunten Mannigfaltigkeit kennen zu lernen, beweist in deutlichster Form die gerichtliche Praxis. Der Richter soll jedoch nicht nur die äußeren Krankheitsformen kennen, sondern auch den seelischen Beweggründe der Tat eines Psychopathen Beachtung schenken.

„Ursachen und Wesen der schädigenden Einflüsse können nämlich ganz verschiedenartige sein, ebenso der Zeitpunkt ihrer Einwir-

1) Faralicq, S. 80.

kung, der klinische Verlauf usw. Wir haben es bei den Psychopathen mit einer Zusammenfassung von Krankheitsvorgängen zu tun, die nur in ihren Erscheinungen eine gewisse oberflächliche Aehnlichkeit miteinander darbieten.[2]

Will der Richter all die persönlichen oder ererbten Eigenschaften des Delinquenten ergründen, so darf er auch nicht in den Fehler vieler Kriminalisten verfallen und ohne weiteres alles auf Rechnung der Vorfahren setzen und die Nachkommen von aller Verantwortlichkeit freisprechen. Andererseits wäre es an sich aber auch nicht richtig, bei jungen Delinquenten nun in das Gegenteil zu verfallen und von einem Verbrechen auf das andere zu schließen. Der Prozentsatz der wirklich Lasterhaften und Unbändigen ist im ganzen wenig hoch. Hinzu kommt noch die gänzliche Fügsamkeit des Kindes, umsomehr, wenn es jung ist. Nicolas[3] und Faralicq vergleichen das Kind mit der Pflanze, die, so lange sie jung ist, aufgerichtet und gebogen werden kann. Deshalb muß man von der Tatsache durchdrungen sein, daß das Kind weder gut nach dem Rousseau'schen Axiom, noch schlecht wie der Uomo von Lombroso geboren wird. Es wird in einem unmöglich zu bestimmenden Zustand geboren, von dessen Bestimmbarkeit man sich aber einen Begriff machen kann. Es ist ein schwaches impulsives Wesen, gleichmäßig zum Guten wie zum Bösen geneigt, den Einflüssen folgend, die sich von vornherein in ihm bemerkbar machen infolge der tief in ihm verankerten Erbeinheiten (Genen), oder seiner Empfänglichkeit, bis es bald zu einem naturwissenschaftlich faßbarem Typ (biologischen Sondertyp) wird.

Zieht man aus dem bisher Gesagten den Schluß, so muß zusammenfassend gesagt werden, daß es gewiß bedeutsam ist, einen Diebstahl von einer Unterschlagung zu scheiden, einen Versuch am untauglichen Objekt oder einen Mangel am Tatbestand zu erkennen. Und sicher ist die logische Schulung, wie Aschaffenburg sagt, die ein derartig exaktes Feststellen und Abwägen erfordert, „eine gesunde Uebung des Denkens". Aber die Befähigung, alle diese feinen Unterscheidungen machen zu können, und die Beherrschung des Straf-

---

1) Kraepelin, S. 17.
Des juridictions spéciales. Nancy 1908, S. 21.
3) S. 72.

rechts und Strafprozeßrechts geben noch niemandem die Eignung zum Strafrichter.

Die Wichtigkeit der persönlichen oder ererbten, der anatomischen, physiologischen oder psychischen Faktoren ist heute erfahrungsgemäß fest begründet. Mit dieser Erkenntnis allein kann dem Uebel jedoch nicht abgeholfen werden, es müssen auch Wege gezeigt werden, die zu einem Erfolge führen, wenn sie begangen werden.

Und da ist es im hervorragendem Maße die JKV., die schon seit Jahren den Richter darauf aufmerksam macht, daß seine Aufgabe sich nicht im Bestrafen erschöpft und daß das Strafverfahren nicht dann schon ein gutes ist, wenn es allein der Wahrheitsermittelung und der formalen Anwendung des Rechts dient, daß es vielmehr so ausgestaltet werden muß, daß es der Seele des Angeklagten nicht Schaden zufügt und daß es die Aufdeckung der psychischen Zusammenhänge der Schuld ermöglicht.[1]

Will der Richter somit einen jungen Missetäter bessern und soll der Erfolg nicht illusorisch bleiben, so wird er die forensischen Reaktionen einstellen müssen auf die Persönlichkeit des Missetäters, d. h. er wird den wirklichen Ursprung zur Tat ergründen müssen. Und um das zu können, wird es für ihn unbedingt notwendig sein, die oben geschilderten Dinge zu studieren[2] und die Kenntnis dieser Dinge gleichzustellen mit der Kenntnis der Straf- rechts- und der Strafprozeßordnung, eine Forderung, die von ernsthaften Juristen unter der These verteidigt wird: „Das Strafrecht ist ebenso ein Zweig der Rechtswissenschaft wie der Medizin."

1) vgl. Mittlgen der IKV. Bd. 21, S. 107. „Die IKV. und das Verfahren gegen Jugendliche" von Köhne.

2) Heimburger hat in seinem Bericht für die Generalversammlung der IKV. im Jahre 1914 in übersichtlicher Weise alles zusammengestellt, was für die Ausbildung der Juristen in den Hilfswissenschaften geschieht. Aus dem bunten Vielerlei der Versuche, die Durchbildung der Strafrichter zu fördern, erhellt vielleicht am besten, wie wenig geschieht und wie unglaublich unsystematisch. Vgl. Mitteilungen der IKV. Bd. 21, S. 345 ff. Vgl. auch S. 52 der Arbeit.

La galère fait le galérien
(Hugo in „Les Misérables".)

2. Die Unzweckmäßigkeit der Gefängnisstrafe gegen jugendliche Rechtsbrecher

Da die Empfindlichkeit und Labilität des Jugendlichen eine weit größere ist als die eines Erwachsenen, muß befürchtet werden, daß die Gefängnisstrafe eine direkte nachteilige Einwirkung auf die Psyche des Jugendlichen ausübt. Er setzt dem doch unbestritten ungünstigen Einfluß in der Haft nur einen geringen Widerstand entgegen, so daß er den psychischen Störungen, wie sie jede Haft zur Folge hat, leichter anheimfällt. Und außerdem liegt eine große Gefahr darin, daß der Jugendliche, wenn er erst einmal mit dem Gefängnis Bekanntschaft gemacht hat, gegen jede weitere Strafe abgestumpft und gleichgültig wird.

Einen nicht geringeren gefährlichen Einfluß in sittlicher Beziehung übt auch die Umgebung auf den Jugendlichen aus. Vor allen anderen werden es diejenigen, die über eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse verfügen, die Schwachen im Geiste sein, die dem bösen Beispiel besonders gern folgen, da sie an und für sich schon nur ein geringeres Maß von Moral und Ethik aufzuweisen haben.

Mönkenmöller, ein bekannter und erfahrener Praktiker der Jugendpsychiatrie, urteilt ebenfalls sehr skeptisch, indem er sagt: „Der schädliche Einfluß des Gefängnisses kommt immer wieder dem auf das Deutlichste zum Bewußtsein, der mit der Erziehung und Beurteilung der Jugendlichen zu tun hat. Der Gesamteindruck dieser bald scheuen, gedrückten und verschlossenen, bald wieder gleichgültigen, bald frechen und abgebrühten Geschöpfe ist manchmal so ins Auge fallend, daß man sich ohne weiteres die Diagnose auf eine vor kurzem überstandene Freiheitsstrafe erlauben dürfe. In den ersten Jahren, die in den Beginn der Strafmündigkeit fallen, stehen die jugendlichen Delinquenten noch in einem so kindlichen Alter, daß die Gründe, die gegen eine Bestrafung der Kinder überhaupt sprechen, noch in voller Wucht fortbestehen. Die Verstandsleistungen stehen bei ihnen noch nicht auf einer derartigen Höhe, daß man ihnen ein Verständnis der Strafbarkeit

der Handlung zumuten könne, wie sie die Verhängung eines so schweren Eingriffes in ihre ganze Lebensführung voraussetzt. Sie haben noch kein Gefühl für die Tragweite ihres Tuns. Die ethische und moralische Entwicklung ist noch nicht genügend weit gediehen. Ihnen steht noch nicht die erforderliche Willenskraft zu Gebote. Die Hemmungen, die bei den Erwachsenen mitsprechen, schweigen bei ihnen noch. Der Verführung unterliegen sie willenlos. Sie verkörpern einen Geisteszustand, den man vom psychiatrischen Standpunkte aus als eine physiologische Minderwertigkeit bezeichnen muß, der den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit oft ohne Zwang erfüllt."[1]

Ein äußerst wichtiger Grund, die Gefängnisstrafe gegen Jugendliche abzulehnen, liegt m. E. auch darin, daß in einem Gefängnis von einer regelrechten Erziehung der Delinquenten, die ein Haupterfordernis ist, um den Missetäter zu bessern und ihn dahin zu bringen, das Strafbare seiner Tat einzusehen, gar keine Rede sein kann. Es wird unbedingt ein geistiger Stillstand eintreten, das schon Erlernte wird wieder verloren gehen, und der ganze Mensch bei längerer Dauer der Strafe allmählich verkümmern.

Doch nicht nur in den ersten Jahren der Strafmündigkeit wird sich der schädliche Einfluß der Gefängnisstrafe auf den Jugendlichen bemerkbar machen, auch für die spätere Zeitperiode, über der belastend die Pubertät schwebt, besteht dieser schädigende Einfluß.

Welche Bedeutung der Geschlechtsentwicklung für die Kriminalität zukommt, ist in einem anderen Zusammenhange bereits oben geschildert worden. Der jugendliche Geist macht in dieser Periode die Entwicklung zur Reife durch. Auf der einen Seite ist er noch vollkommen unfertig und auf der anderen drängt er nach Betätigungen, die weit über seine Kräfte gehen. Eng zusammen hängt damit eine gesteigerte Reizbarkeit, Launenhaktigkeit und ähnliches. „Ließe sich genau feststellen", sagt Mönkenmöller,[1] „wie lange die Pubertätszeit dauert, dann müßte ihren Vertretern das Gefängnis unter allen Umständen verschlossen bleiben. Leider ist der Zeitraum, in dem sich diese Entwicklung vollzieht, außerordentlich schwankend. Gerade bei

1) Mönkenmöller im „Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung." 12. Jahrgang, S. 236.
2) a. a. O. S. 237.

den geistig Minderwertigen beobachtete man alle möglichen Abweichungen von der Norm. Neben einer auffälligen Frühentwicklung auf diesem Gebiete, die auch nur zu oft den Keim des Krankhaften in sich trägt, beobachten wir sehr häufig einen verspäteten Ablauf der Pubertät. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die körperliche mit der geistigen Geschlechtsentwicklung durchaus nicht parallel läuft. Die geistige Geschlechtsentwicklung braucht gerade bei geistig Minderwertigen oft eine auffallend lange Zeit, und nicht selten erstrecken sich einzelne Erscheinungen dieser Periode, die sich gern mit dem Verfall in die Kriminalität verknüpfen, noch bis in die Zeit nach der Mündigkeit. Nach außen hin läßt sich dieser abweichende Verlauf nicht oder doch nur andeutungsweise erfassen. Auch wenn alle Fälle in diesem Zeitalter einer psychiatrischen Untersuchung teilhaftig werden könnten, wäre die Aufdeckung dieser Abweichungen nicht möglich."

Nach alldem ist es klar, daß der Jugendliche einer Anstalt überwiesen werden müßte, in der seiner zwiespältigen Geistesverfassung Rechnung getragen wird. Da das jedoch in einem Gefängnis niemals zur Verwirklichung kommen kann, muß dem Minderjährigen eine Erziehung zuteil werden, die bedenkenlos energisch angewendet werden kann, wenn nur den (doch nur ab und zu auftretenden) Erscheinungen der Uebergangsperiode Rechnung getragen wird.

Die von vielen Seiten geforderte Abschaffung der Gefängnisstrafe bis zum 18. Jahre, ja noch darüber hinaus, und die dafür geforderte Erziehung bezw. Nacherziehung sowie das Prinzip der Vollendung der körperlichen und geistigen Entwicklung würde auch eine Lösung bringen für eine vernünftige Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, die das neue Gesetz von 1923 nicht zu finden vermochte, indem es die Grenze nur um 2 Jahre, vom 12. auf das 14., heraufsetzte.

Erst für das Alter von 17 und 18 Jahren sollte man (mit Mönkenmöller)[1] annehmen, daß die Geschlechtsentwicklung in ihren gröbsten Zügen erledigt wäre. Die Jugendlichen dieser Altersperiode sind aus der Schule ausgetreten,[2] sie erscheinen geistig gereifter und sind dem Elternhaus entwachsen. Ihre körperliche Widerstandsfähig-

---

1) a. a. O. S. 237.
2) auch die Fortbildungsschulpflicht ist beendet.

keit hat sich wesentlich gehoben. Jeder, der mit derartigen Jugendlichen dauernd zu tun hat, wird bestätigen, daß ein gewisser, wenn auch nicht übergroßer Prozentsatz von ihnen körperlich und geistig so weit entwickelt ist, daß man anscheinend keine Bedenken zu haben braucht, sie dem Gefängnis zu überantworten.

Alles dieses spricht für die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das mindestens 18. Jahr. Das Beispiel anderer Länder, die uns in Beziehung auf das Jugendstrafrecht weit voraus sind, wie die skandinavischen Länder und vor allem Belgien, zeigt uns, daß die Erfolge auf dieser Grundlage erheblich besser sind als früher.

Ohne Zweifel gibt es unter den jugendlichen Delinquenten auch Subjekte, bei denen jede Erziehung vergebens, von denen jede wohlwollende Besserungsabsicht scharf zurückgewiesen werden wird. Das sind die auf verlorenem Posten Stehenden, die Unverbesserlichen. Ueber diese soll im dritten Abschnitt des dritten Teiles noch ausführlich gesprochen werden.

2. Teil

Ein Vergleich

des deutschen Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 mit dem belgischen Kinderschutzgesetz vom 15. Mai 1912

1. Ein Vergleich der Texte beider Gesetze

Bei der hier folgenden Gegenüberstellung der beiden Gesetze, um gemeinsame Grundsätze und Aehnlichkeiten aufzudecken, hält sich Verfasser nur soweit zweckmäßig an die Einteilung des deutschen Gesetzes, im übrigen geschieht diese Anordnung nach praktischen Gesichtspunkten.

Deutschland.	Belgien.
1. Erhöhung der Strafmündigkeit auf das 14. Jahr.	Erhöhung auf das 16. Jahr, in einigen Fällen auf das 18.
2. Zurechnungsfähigkeit nach § 3 JGG.	Nach der gemeinen Theorie.
3. Jugendrichter (Vorsitzender): Bei der Hauptverhandlung Jugendgerichte, d. s. Schöffengerichte (1 Richter und 2 Schöffen, und wenn die Straftat nach den allgemeinen Bestimmungen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehört: 2 Richter und 3 Schöffen) § 17, 1 JGG.	Immer Einzelrichter.
4. Spezielle Verfahrensvorschriften. (In Deutschland gilt die StPO. und das GVG. jedoch noch subsidär.	Ebenfalls besondere Prozeßordnung (ohne Beschränkung.)
5. Ernennung des Jugendrichters auf Zeit.	Ebenso, jedoch gleich auf 3 Jahre mit Erneuerungsmöglichkeit.
6. Zentralisierung des Verfahrens. Für alle Straftaten Jugendlicher ist das Schöffengericht zuständig. § 17 JGG.	Vergl. 3. 3.[1]

1) Bei der Beratuug des Art. 11 des belgischen Gesekes kam es bet der Frage, ob auch Verbrechen Jugendlicher zur Zußändigkeit des Einzelrichters gebören sollten, zu scharfen Debatten, in denen besonders die Abgeordneten Woeste und Mechelynck die Zuständigleit des Einzelrichters

Deutschland.	Belgien.
7. Freies, unabhängiges Vorgehen des Jugendrichters.	Ebenso.
8. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.	Ebenso.
9. Legalitätsprinzip. Durchbrechung dieses Prinzips in Deutschland durch die Bestimmung in § 32, 2 JGG. Mit Zustimmung des Richters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird	Ebenso.
10. Zusammenwirken zwischen Jugendrichter und Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter und Jugendamt.	Aehnlich; zwischen Jugendrichter und Fürsorger délégué à la protection (de l'enfance.)
11. Bestimmungen über die anzuwendenden Erziehungsmaßregeln.	Ebenso.
12. Möglichste Vermeidung von Untersuchungshaft „durch Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung." Gem. § 8 JGG.	Anordnungen von Untersuchungshaft nur ganz ausnahmsweise und höchstens bis zu 2 Monaten gestattet, wenn das Kind zu verdorben ist und sich keine Privatperson findet, die das Kind in Obhut nehmen will und auch keine Anstalt geneigt ist, den Jugendlichen aufzunehmen. (Art. 30.)

bestritten. Cf. Isidore Maus, Commentaire législatif de la loi du 15. 5. 912 sur la protection de l'enfance. S. 277 Mechelynck: Il n' ya plus de crime, dites-vous, parce qu'il n'y a plus de peine, et cependant vous vous servez vous mêmes de ces mots; vous chargez le juge unique des entants de connaître des „crimes" quc les mineuis peuvent commettre „S' il a à connaitre de ces crimes, vous vous placez en opposition directe avec la Constitution."

Deutschland.	Belgien.
13. Möglichkeit, den Jugendlichen beobachten zu lassen und von Spezialärzten untersuchen zu lassen, wenn Zweifel an der körperlichen oder geistigen Gesundheit bestehen. (§ 31, 1 JGG.)	Ebenso. (Art. 2.)
14. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden. (§ 9, 5 JGG.)	Ebenso.
15. Anfechtung (beschränkt durch § 35) immer zulässig.	Berufung zulässig (beschränkt durch Art. 32.)
16. Aussetzung der Strafvollstreckung unter der Bedingung, daß sich der Jugendliche durch gute Führung während einer Probezeit von mindestens 2 und höchstens 5 Jahren des Straferlasses würdig erweist. (§ 12.)	Ueberweisung des Jugendlichen an die Regierung und Angabe der Bedingungen des Aufschubs.
17. Stellung unter Schutzaufsicht jederzeit zulässig, wenn der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht und das Gericht die Maßregel für erforderlich hält. (§ 7 JGG.)	Nur dann, wenn der Jugendliche nicht in einer staatlichen Anstalt untergebracht ist.
18. Kostentragung durch den Jugendlichen oder die zu seiner Unterstützung verpflichteten Personen. (§ 41.)	Ebenso.
19. Jugendgerichtshilfe. Jugendämter, Fürsorgeorganisation. Beschränkte Hilfe durch freie Vereinigungen. (§ 22.)	Starke Mitarbeit. privater Vereinigungen.
20. Frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Grund von § 72 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes möglich.	Jederzeitige Aufhebung durch den Richter zulässig.
21. Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, tritt statt der Todes-	Anordnung von Erziehungsmaßregeln bis zu 20

Deutschland.	Belgien.
strafe immer Gefängnisstrafe von 1—10 Jahren ein. Sind andere Strafen angedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist Zuchthausstrafe angedroht, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe. (§ 9,2 JGG.)	Jahren über die erreichte Großjährigkeit hinaus.

Die Vorzüge des deutschen Systems

1. Aburteilung des Jugendlichen im deutschen System je nach der Lage des Verfahrens sowohl vom Einzelrichter als auch vom Kollegialgericht.

Die Aufstellung eines besonderen Vorsitzenden des Jugendgerichts (Jugendrichter) war bereits im Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes selbstverständlich.

Das Gesetz hat die Einrichtung des Jugendrichters — in der Hauptverhandlung stets Kollegialgericht — übernommen, es sagt aber leider nichts über die besondere Vorbildung und gibt keine Vorschriften zur Feststellung der besonderen Eignung für das verantwortungsvolle Amt eines Jugendrichters. Und doch muß betont werden, daß erst dann wertvolle Ergebnisse erzielt werden können, wenn es gelingt, eine entsprechende Persönlichkeit für diesen Posten zu finden. Ob das Prinzip des Einzelrichters in Jugendsachen dem des Kollegialgerichts vorzuziehen ist, wird heftig bestritten. Doch da wir nun einmal diese Einrichtung neben dem Kollegium besitzen, so müssen wir uns bei Beurteilung der Eignungsfrage der Forderung von Schultze[1] anschließen, der sagt: „In schroffem Gegensatz zu der bisherigen Anschauung wird dem Ermessen des Richters die größte Freiheit eingeräumt. Aber nicht allein deshalb ist die Persönlichkeit des Richters von ausschlaggebender Bedeutung, sondern mehr noch, weil alles abhängt von seiner besonderen, persönlichen Qualifikation. Mit dieser

1) Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Wiesbaden 1910 S. 45.

steht und fällt die Einrichtung des Jugendgerichts; Männer sind wichtiger als Maßregeln."

Und was für Männer für das Amt eines Jugendrichters notwendig sind, finden wir bei Ulrich-Kerwer[1] ausgedrückt: „ethisch hervorragende Persönlichkeiten, Männer, von Herzensgüte und Mitleid beseelt, denen es der Jugendliche abfühlen könnte, der Mann verwirft mein Tun, aber nicht mich."

Und einer unserer ersten Jugendrichter, Allmenröder,[2] sagt humorvoll: „Ich meine, zu Jugendrichtern sollte man vor allem solche Leute auswählen, die selbst in ihrer Jugend nicht so ganz tadellos gewesen sind und die es nicht vergessen haben. Dann wird es nicht allzu schwer fallen, sich in die Seele der Jugendlichen zu versenken und sie und ihre Straftat recht zu verstehen. Bei eigener Erfahrung kann ich nachprüfen, ob ich richtig sehe."

Aus allen diesen Forderungen ergibt sich von selbst, daß kein Richter auf diesen Posten durch mechanischen Wechsel im Wege der jährlichen Geschäftsverteilung gezwungen werden darf. Wer am besten für diesen Posten geeignet ist, ergeben am klarsten die schon bestehenden Einrichtungen im deutschen Recht, die ebenfalls mit der Jugend zu tun haben. „Der geborene Vorsitzende eines deutschen Jugendgerichts ist der Vormundschaftsrichter, dessen leider oft zu wenig gewürdigte Aufgabe es auch jetzt schon ist, Jugendrichter auf anderem Gebiete zu sein."[3]

In der Hauptverhandlung selbst entscheidet ein Kollegialgericht, dessen verschiedene Zusammensetzung bereits oben genannt worden ist.

Nehmen wir für den im Gesetz gebräuchlichen Ausdruck „Schöffen" die ebenso gebräuchliche Bezeichnung „Laienrichter", so ist damit sofort festgelegt, daß ihre Aufgabe einerseits darin besteht als Richter über dem Jugendlichen zu sitzen und man von ihnen dasselbe psychologische Verständnis fordern kann wie vom Jugendrichter, andererseits ist daraus auch zu ersehen, daß sie mit ganz anderen Vorbedingungen an die Betrachtung des Falles — eben als Laien — herangehen. Es soll hier nicht näher auf den Gegensatz der Betrach-

---

1) Ulrich-Kerwer: Die Reform des materiellen u. prozeßualen Jugendstrafrechts. Leipz. 1912
2) Allmenröder, Das Jugendgericht in u. nach der Hauptverhandlung, 1. JGT. 1909 S. 41.
3) Köhne, Stand der Jugendgerichtsbewegung in Deutschland. Dokumente des Fortschritts. Berlin Heft 11 1912. Vgl. auch Anm. 4 auf S. 35.

tungsweise bei Berufs- und Laienrichtern eingegangen werden, es sei nur ein Gesichtspunkt Ulrich-Kerwer geltend gemacht, der besonders zu beachten ist: „Während der Jurist geneigt ist, zu generalisieren, wird dem Laien mehr die Besonderheit des einzelnen Falles ins Auge springen, er wird geneigter sein, zu individualisieren. Gerade diese Eigenschaft ist aber ein pädagogisches Haupterfordernis."[1]

Wenn dieser Gegensatz in dieser Schärfe im Hinblick auf die besondere Qualifikation des Jugendrichters auch nicht bestehen mag, so ist die Zuziehung von Schöffen, die das deutsche Gesetz verlangt, gerade bei Jugendsachen m. E. ein Vorzug vor dem belgischen Gesetz." „Das kollegiale Gericht bietet mehr als eine formelle Garantie, es ist ein Dogma unserer Kriminalisten."[2]

In Belgien hat man bei Beratung des Kinderschutzgesetzes ebenfalls versucht, die Einrichtung von Kollegialgerichten in Jugendsachen durchzudrücken. Die glänzenden Ausführungen der hierfür eintretenden Abgeordneten fanden jedoch im Senat kein Gehör.[3]

2. Verfahrenseinheit durch die Vorschrift des § 19 JGG., wonach der Jugendrichter auch die Amtshandlungen des Vormundschaftsrichters vorzunehmen hat.[4]

Das belgische Gesetz geht hier lange nicht so weit. Wenn auch Bestrebungen vorhanden gewesen sind,[5] dem Jugendrichter weitgehende Kompetenzen einzuräumen, die über das Gebiet des Strafrechts hinausgehen und die jetzt noch zur Zuständigkeit des juge de paix gehören, so sind diese doch nicht Wirklichkeit geworden. Gem. Art. 14 des Kinderschutzgesetzes kann der Jugendrichter lediglich auf Grund einer dem Zivilrecht entstammenden Kompetenz gegen Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre, die durch schlechte Führung und Zuchtlosigkeit ihren Eltern, ihrem Vormund oder anderen Auf-

---

1) Ulrich-Kerwer S. 28.

2) Julhiet: Revue Correspondant Paris S. 545, vgl. auch S. 52 der Arbeit.

3) Maus Is.: Commentaire législatif etc. S. 293. Zu V.: „Lekeu" mais ce qui est inquiétant, j'y insiste, dans l'expérience du juge unique en dehors de tout contrôl du jury, c'est l'abandon à un seul hommc des causes les plus dangereuses, les plus délicates."

4) Die Preuß. Allg. Verfg. vom 20. Junt 1923 (JMBJ. S. 450) empfiehlt die Uebertragung der Vormundschaftssachen der straffälligen Jugend auf den Strafrichter [Frankfurter System]. So auch Bayern [Bayr. Bekanntmachung v. 7. Mai 1923] JMBJ. S. 21. Vgl. Francke S. 74.

5) Gestützt von Camploni u. a. m vgl. Maus.

sichtspersonen ernsthaften Grund zur Klage geben, die im Art. 13 genannten Maßregeln anordnen.

3. Keine Bestellung besonderer Untersuchungsrichter. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft sind dieselben, wie gegen Erwachsene. Der Vollzug aber ist auf möglichst wenige Fälle zu beschränken und vor allem schonend auszuüben.

In Belgien werden auch für Jugendsachen „ein oder mehrere Untersuchungsrichter vom Landgerichtspräsidenten bestellt und mit der Bearbeitung von Jugendsachen beauftragt."

Wenn es auch im Art. 12, 2 heißt, daß Jugendsachen nur in Ausnahmefällen und nur falls unbedingt erforderlich in die Voruntersuchung gehen sollen, so ist doch nirgends gesagt, wann diese unbedingte Erforderlichkeit anzunehmen ist. Und da diese Bestimmung fehlt, entscheidet in der Praxis der Staatsanwalt, wodurch wieder das freie ungebundene Vorgehen des Jugendrichters eingeschränkt und sein persönlicher Einfluß auf den jungen Delinquenten ausgeschaltet wird.

4. Keine Verurteilung, wenn der Jugendliche zur Zeit der Straftat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Diese Bestimmungen ersetzt den § 56 des geltenden RStGB., der die Verantwortlichkeit des Jugendlichen nur auf das „Unterscheidungsvermögen, auf die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht" abstellte. Der § 56 StrGB. ist schon lange vor dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes als unzulänglich empfunden worden. Man war sich klar darüber, daß eine kriminelle Bestrafung erst dann berechtigt sei, wenn die zu fordernde Verstandesreife noch durch eine bis zu einem gewissen Grade abgeschlossen und moralische Bildung ergänzt wird.

Durch die im Gesetz (§ 56 StGB.) gebrauchten Worte „die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht", kommt das Kriterium der Verstandesreife ganz ungenügend zum Ausdruck; in der Praxis hat sich gezeigt, daß nicht allgemein erkannt worden ist,[1] „daß

1) So unterscheiden sich die Prozentsätze der aus diesem Grunde Freigesprochenen in den einzelnen Bezirken um das 7=fache. Vgl. Teutsch: Die Probleme des Jugendstrafrechts, Frankfurt a. M 1929 S. 64.

ein rein oberflächliches Erfassen nicht genügen soll, sondern die volle Reife zur wirklichen Erkenntnis der Strafbarkeit erfordert wird".[1] Denn „Wissen ist nicht gleichbedeutend mit Begreifen".[2]

Unter diesen Umständen aber darf man einen jungen Rechtsbrecher nicht bestrafen, der moralisch noch nicht gefestigt ist. „Es gebührt im Jugendlichen niemandem weniger die Herrscherstellung als dem Verstande... Je näher er seinen Kindesjahren steht, desto mehr ist in ihm alles psychologischer Reflex."[3]

Es erklärt sich hieraus auch so manches Mißverhältnis zwischen der Tat eines Kindes und seinem Wollen. Es gibt Beispiele genug, die erkennen lassen, daß oft aus einem geringfügigen Anlaß sich ein schweres Verbrechen entwickelt hat. Von psychiatrischer Seite wird hier eingeworfen, daß es für die Erziehung solcher Individuen wesentlich darauf ankomme, das Verantwortungsgefühl zu stärken. Eine grundsätzliche Verschonung mit Strafe sei daher ein sehr unpädagogisches Verfahren.[4] Man übersieht jedoch hierbei, daß die Ausschaltung von Strafe den Erziehungsanordnungen des Vormundschaftsrichters nicht entgegensteht. Sie können die gleiche Wirkung tun, ohne daß zu Maßnahmen gegriffen werden muß, die auch noch anderen Zwecken dienen und unerwünschte Nebenwirkungen zeitigen können.

Das Jugendgerichtsgesetz hat mit den einschlägigen Bestimmungen des StrGB. vollkommen gebrochen und klar ausgesprochen, daß ein Jugendlicher nicht strafbar ist, wenn er zur Zeit der Tat seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nach unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

In Belgien finden wir eine solche Bestimmung nicht ausdrücklich im Gesetz genannt.

5. Keine Verbindung von Jugendsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene. (Sollvorschrift).

) Fuchs: Das Problem der Strafmündigkeit und die deutsche Strafgesetzgebung. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 71, S. 71.

2) Neter, Die Behandlung der straffällig. Jugend, München 1908 S. 12.

3) Hahn, Die Strafrechtsform nnd die jugendlichen Verbrecher. Dresden 1904 S. 27. Ebenso Neter S. 14: „Das Kind handelt hauptsächlich auf Grund unmittelbarer sinnlicher Impulse. Nicht der Verstand, sondern der Affekt behauptet die Herrschaft."

4) Hoffmann, Die Verbindung von Erziehung und Strafe im Entw. des JGG. ZBl. XII S. 110 (1920.)

Dadurch, daß diese Vorschrift nur als Sollvorschrift im Gesetz Aufnahme gefunden hat, (im Gegensatz zu Belgien, wo sie als Mußvorschrift erscheint), ist es z. B. nicht nötig, in umfangreichen Landesverrats- und Spionageprozessen, in denen neben einer Reihe erwachsener Angeklagten vielleicht ein einziger Jugendlicher beteiligt ist, den ganzen Prozeß doppelt zu verhandeln.

6. Verbindung mehrerer Sachen gegen denselben Beschuldigten.

Dem Zwecke der Vereinfachung des Verfahrens dient vor allem die Bestimmung im § 27 des Gesetzes. Danach hat die Staatsanwaltschaft dem Vormundschaftsrichter und dem Jugendamt Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt oder Anklage erhoben wird. Ebenso ist es Pflicht des Vormundschaftsgerichtes und des Jugendamtes, der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben, wenn ihnen bekannt ist oder bekannt gegeben wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren schwebt.

In Belgien fehlt eine derartige Bestimmung.

7. Das Legalitätsprinzip.

Unter den Jugendstrafrechtlern entbrannte vor der Annahme des Gesetzes ein schwerer Kampf um die Frage, ob bei jeder Straftat der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung zur Anklageerhebung auferlegt werden soll, oder ob es bei Jugendlichen etwa in ihr Ermessen gestellt werden soll, von der Anklage abzusehen. Und es ist oft eine bittere Kritik geübt worden, die zwar sehr viel Wahres enthält, in ihrer Form jedoch manchmal arg über das Erlaubte hinausschießt, zumindest an das Unerlaubte grenzt. Man hört Ansichten wie diese: „Dieses Legalitätsprinzip trägt nicht unwesentlich dazu bei, die Jugendkriminalität zu erhöhen, die Anklagemanie zu züchten, die staatliche Strafgewalt zu degradieren, die Staatsautorität zu untergraben."[1] Und weiter: „Die Gerechtigkeit trägt ja eine Binde um die Augen, und diese Augenbinde der Justitia ist in der Hauptsache nichts anderes als der juristische Formalismus, der über der Formel des Gesetzes die Wirklichkeit nicht kennt."[2] Es sprechen in der Tat für das Durchbrechen des Anklagegrundsatzes eine ganze

1) Hahn, S. 25.
2) bei Neter, S. 20 ohne Angabe des Namens des Autors.

Reihe beachtenswerter Gesichtspunkte, die m. E. die gegen das Abweichen sprechenden Bedenken überwiegen. So ist man sich wohl allgemein bewußt, daß ein Jugendlicher, der einmal mit dem Gericht zu tun gehabt hat, einen gewissen moralischen Schaden erleidet, vorausgesetzt natürlich, daß der Delinquent nicht bereits ein gewisses Maß von Verdorbenheit erreicht hat. Es bedeutet auch nicht gerade eine Stärkung der Autorität des Staates, wenn für irgend eine Geringfügigkeit der ganze Prozeßapparat aufgezogen wird. Und welch' erdrückenden Eindruck es macht, wenn an Verhandlungstagen, an denen vorwiegend Fälle des Schulschwänzens neben anderen Bagatellen zur Aburteilung gelangen, nach jedesmaligem Plaidoyer des Staatsanwaltes das Gericht „sich zur Beratung zurückzieht", kann am besten der beurteilen, der Gelegenheit hatte, solchen Verhandlungen als Unbeteiligter beizuwohnen.[1]

Wenn man nicht gänzlich mit dem Legalitätsprinzip gebrochen hat, so geschah es wohl hauptsächlich deshalb, weil man befürchtete, man werde keine feste Grenze mehr finden, jedenfalls nicht einhalten können.

Wie so oft, ist man sich schließlich bei der Beratung der endgültigen Fassung des Gesetzes dahin einig geworden, einen Mittelweg zu suchen. Und man hat diesen darin gefunden, daß man im § 32, 2 JGG. bestimmte, daß mit Zustimmung des Jugendrichters die Staatsanwaltschaft dann von der Erhebung der Klage absehen kann, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht, weil die Tat nur ein leichtes Vergehen oder eine geringe Uebertretung darstellt, von Strafe absehen wird.

Es soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob mit dieser Bestimmung eine richtige Lösung gefunden worden ist, hier handelt es sich lediglich darum, die Vorzüge des deutschen Gesetzes den Bestimmungen des belgischen Gesetzes gegenüber zu beleuchten. Und da muß gesagt werden, daß, wenn die deutsche Lösung vielleicht auch noch nicht die richtige Lösung, d. h. zu eng ist, sie doch dem belgischen Gesetz gegenüber einen erheblichen Vorzug verdient, da

---

1) vgl. auch Teutsch S. 218.

in Belgien eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips in keinem Falle gestattet ist.

8. Notwendige Verteidigung.

Eine wichtige Frage ist es, ob und inwieweit ein Verteidiger oder ein Beistand in das jugendgerichtliche Verfahren eingreifen sollen. Beide haben im wesentlichen lediglich die Pflicht, den Schutz des Beschuldigten zu übernehmen, während sie sich darin unterscheiden, daß jener eine rechtskundige Person ist, während dieser mehr eine soziale Aufgabe zu erfüllen hat.

Der Vorzug ist hier m. E. wiederum dem deutschen Gesetz zugeben. Während in Belgien eine notwendige Verteidigung nur bei Verbrechen festgesetzt ist, muß sie in Deutschland bereits angeordnet werden in allen Fällen, in denen sich der Jugendliche in der Untersuchungshaft befindet oder die Sache zur Zuständigkeit der großen Jugendgerichte (2 Richter, 3 Schöffen) gehört. Auch in anderen Fällen soll dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ein solcher gestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage angemessen erscheint. (§ 29, 2 JGG.) In allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens ist es dem Gericht gestattet, dem Beschuldigten einen Beistand zu bestellen, der dieselben Rechte besitzt wie ein Verteidiger.

9. Unzulässigkeit der Privatklage.

Es ist offensichtlich, daß eine Privatklage schon ihrer Natur nach recht wenig in ein vernünftiges Jugendstrafverfahren hineinpaßt. Am meisten kommt die Ungeeignetheit zum Ausdruck, wenn man sich die Verhandlung selber vor Augen führt. Nagler sagt treffend:[1] „Schon daß die Verhandlung in den Formen des reinen Parteistreites (analog dem Zivilprozeß) abläuft, macht sie, die Privatklage, für den ungelenken Jugendlichen gänzlich ungeeignet. Auch wenn ihm stets ein Verteidiger zur Seite tritt, so bleibt der Unerwachsene doch überall da, wo es auf die Sorgfalt der Vorbereitung, die Umsicht und Geschicklichkeit bei der Sichtung und Anordnung des Materials, die kluge Prozeßtaktik und die besonnene Disposition ankommt, unentrinnbar in der Hinterhand. Dazu ist die unsichere,

---

1) Das künftige Jugendgerichtsgesetz RGang III S. 76.

nicht immer würdige Stellung des Gerichtes zur Sache zu berücksichtigen. Die Vergleichssucht ist nun einmal überall im Schwung. Wie soll es auf den Jugendlichen wirken, wenn er statt des unparteiisch über die Sache thronenden, die Schuld unerbitterlich und unbeirrbar ahndenden Gerichtes, das er erwartet, eine an der friedlichen Beilegung der Sache fast selbst interessierte Behörde findet, oder wenn nach allerlei vergeblichen Vergleichsbemühungen, wobei das Gericht bald nach rechts mit der möglichen Freisprechung, bald nach links mit der drohenden Verurteilung zu wirken gesucht hatte, die Sache durchverhandelt wird und mit der Strafverhängung endet."

Aber gerade in diesem erwähnten unterschiedlichen Ergebnis der öffentlichen und Privatklage liegt, vom Standpunkte des Klägers aus betrachtet, ein Argument, das gegen die Ausrottung der Privatklage im Jugendprozeß spricht. Becker[1] hat seine Meinung unter Berücksichtigung des Entwurfs zur StPO. von 1908 dahin geäußert, daß man dem Verletzten nicht eine Klag- und Sühnebefugnis rauben möchte, ohne die sonst bei der Durchbrechung des starren Legalitätsprinzip leicht besondere Unzuträglichkeiten entstehen können. Aber trotzdem führen alle vorgeschlagenen Mittelwege zu unbefriedigenden Ergebnissen.[2]

Als der glücklichste Ausweg bleibt nur „eine Verschärfung der Offizialmaxime durch Beseitigung der Privatklage",[3] eine Lösung, die das Jugendgerichtsgesetz tatsächlich gewählt hat, indem es bestimmt, daß gegen einen Jugendlichen die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, die nach den allgemeinen Vorschriften im Wege der Privatklage verfolgt werden könnte, auch dann erhoben wird, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dieses rechtfertigt.

In Belgien ist die Privatklage unbekannt. Es gibt nur einige „auf Antrag verfolgbare Delikte", wie Ehebruch, Verleumdung und einige Jagd- und Fischereidelikte. Der Verletzte kann sich in diesen Fällen wegen seines Anspruchs auf Schadenersatz stets irgend einem bereits anhängigen Strafverfahren als Zivilpartei anschließen und auch unabhängig selbst auf Ersatz klagen und dadurch offizialiter die

1) Becker, Organisation und Zuständigkeit der Jugendgerichte nach bestehendem Recht und den Gesetzentwürfen. 2. JGT, S. 44.
2) vgl. auch Teutsch S. 266.
3) Nagler S. 76.

Maßregelung des Täters herbeiführen.[1] M. E. gehört jedoch jede Klage auf Schadenersatz oder jeder Bußanspruch gegen Jugendliche eher vor ein ordentliches Gericht. Dies erstrebt auch § 38 JGG., indem er bestimmt, daß Privatklagen gegen einen Jugendlichen unzulässig sind.

10. Vollstreckung der Anordnungen des Jugendrichters durch ihn selbst.

In Belgien gehört die Vollstreckung zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. In Deutschland steht nach § 36 JGG. die Strafvollstreckung dem Jugendrichter zu, und da im § 16 JGG. eine ganze Reihe von Normativbestimmungen über die Art des Vollzuges enthalten sind, ist auch hierin dem deutschen Gesetz vor dem belgischen, in dem alle diese Vorschriften fehlen, der Vorzug zu geben.

3. Die Vorzüge des belgischen Systems

1. Keine Gefängnis- und Geldstrafe.[2]

Während im deutschen Gesetz in den §§ 5, 9 und 13 die Grundlagen festgelegt sind, wann eine Freiheitsstrafe eintreten kann und wie sie zu bemessen und zu vollstrecken ist, ist im belgischen Gesetz eine solche Strafe ausgeschlossen. Es gibt nur Erziehungsmaßregeln. Und daß diese selbst für die schwersten Delikte ausreichende Mittel darstellen, die sogar strenger sein können als die Gefängnisstrafe in Deutschland, die nach § 9 JGG. höchstens 10 Jahre betragen darf, zeigt die Bestimmung im Art. 19 des belgischen Kinderschutzgesetzes, wonach der Jugendrichter, wenn er den Jugendlichen zur Ueberführung in eine Besserungsanstalt der Regierung zur Verfügung gestellt hat, diese Verweisung an die Verwaltungsbehörde bis zu 20 Jahren über die erreichte Großjährigkeit hinaus ausdehnen kann.

2. Keine Mindestaltersgrenze für das Einschreiten des Gerichts.

In Deutschland bestimmt § 2 JGG., daß derjenige, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht ehe er 14 Jahre alt ist, nicht strafbar ist. Nur das Vormundschaftsgericht kann in einem solchen Falle Fürsorgeerziehung anordnen oder andere Maßnahmen im Sinne der §§ 1631 und 1666 BGB. beschließen. In Belgien gibt

1) Olivier S. 49.

2) Die begründende Erörterung über die Berechtigung, das Wegfallen der Freiheitsstrafe als einen Vorzug hinzustellen ist bereits im 1. Teil der Arbeit erfolgt. Vgl. S. 26 bis 29.

es eine Mindestaltersgrenze überhaupt nicht. Da das Jugendgericht in Belgien auch kein Strafgericht im engeren Sinne ist, sondern ein Erziehungsgericht, ist die belgische Ordnung m. E. der deutschen vorzuziehen.

3. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Es ist ziemlich unbestritten, daß die Wirkung, die die Anwesenheit einer großen Zahl von Zuhörern ausübt, niemals eine günstige ist. So sagt Elwert:[1] „Entweder ist der Angeklagte ein Jugendlicher, d. h. ein empfindsames Gemüt, dann wird es für ihn eine Qual sein, seine Schande vor den Ohren vieler Unberufener eingestehen zu müssen. Das soll man ihm doch ersparen. Oder der Angeklagte unter 18 Jahren ist eben kein Jugendlicher mehr, sondern ein verdorbenes Früchtchen, — dem wollen wir dann garnicht die Ehre gönnen, sich vor so und soviel Spießgesellen als Held und Hauptperson und Märtyrer auszuspielen". Bei den meisten, sagt Nagler, tritt als Folge ein, wenn die Oeffentlichkeit zugelassen ist, „daß sich eine Schranke zwischen Gericht und Angeklagten aufrichtet; wie jenes das wahre Wesen des Angeklagten nicht zu erfassen vermag, wird dieser gehindert, sich dem Richter zu offenbaren und ihm Vertrauen entgegen zu bringen."[2] Bei anderen wieder „gibt vielleicht gerade das öffentliche Strafverfahren den Anstoß dazu, die schlechten Keime in einer Kindesseele zu schneller Blüte zu bringen und wirkt demoralisierend, statt abzuschrecken und zu bessern."[3]

Will man sich hiernach für einen unbedingten Ausschluß der Oeffentlichkeit erklären, so melden sich sofort die Gegner. Vor allem ist hier zu nennen Köhne, der energisch gegen den Ausschluß eintritt: „Indessen ist gerade die Oeffentlichkeit des Verfahrens", sagt er, „und die dadurch bewirkte Kontrolle des Richters ein so wesentliches Palladium guter Rechtsprechung sowohl als des Vertrauens, welches das Volk zu seinen Richtern hegt, daß man dieses Palladium nicht ohne die zwingendsten Gründe preisgeben darf. Ein zwingender Grund liegt aber nicht vor, da die wesentlichsten Nachteile, welche der Oeffentlichkeit im bisherigen Verfahren gegen jugendliche Personen

1) Besonderheiten des Hauptverfahrens 2. JGT. S. 103.
2) Nagler S. 79.
3) Liepmann, Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung, Tübingen, 1909 Seite 35.

innewohnten durch die hier vorgeschlagene Neuordnung beseitigt werden. Steht der Angeklagte vor dem Jugendgericht, weniger als Prozeßpartei wie als ungeratenes Kind, welches der Zucht seiner Erzieher anheimfällt und bei Unverbesserlichkeit mit schwerer Strafe belegt wird, so fällt jene Befriedigung herostratischer Eitelkeit fort, die die jugendlichen Angeklagten jetzt so häufig befällt und zu Prahlereien vor ihren Genossen veranlaßt. Ein junger Mensch, welcher in Zwangserziehung gegeben wird, kann sich nicht als Held eines Dramas aufspielen."[1]

Im Schlußergebnis kommt auch Nagler zu der Ansicht, daß „sich die Einrichtung des Jugendgerichts durch die allgemeine Zugänglichkeit ihrer Arbeiten am ersten das Vertrauen und wohl auch die verständnisvolle Mitarbeit der Gesellschaft sichern werde."[2]

Im praktischen Ergebnis wird man keiner von diesen Ansichten bedingungslos seine Zustimmung geben können. Zu weit geht jedenfalls die Bestimmung des deutschen Gesetzes im § 23, wonach die Oeffentlichkeit auch bezüglich der Verkündung der Entscheidungen ausgeschlossen ist. Während Schoetensack seine Meinung dahin äußert, daß mindestens „die Verkündung des Urteilstenors (nicht nowendig die Begründung) unbedingt in öffentlicher Verhandlung erfolgen müßte",[3] meint Hertz: „das sei außerordentlich unzweckmäßig und beeinflusse die Würde des Gerichts".[4] Und an einer anderen Stelle: „Die gesetzliche Oeffentlichkeit der Urteilsverkündung allein ist ein Geheimratszöpfle".[5]

So merkwürdig das Verlangen erscheinen mag, die Oeffentlichkeit erst bei der Verkündung des Urteilstenors zuzulassen, um sie sogleich bei der Begründung wieder auszuschließen, so hat das m. E. doch einen ganz vernünftigen Sinn. Wenn auch dem gesetzlichen Vertreter, dem Verletzten und anderen im § 23 Abs. 2 genannten Personen der Zutritt zur ganzen Sitzung gestattet ist, bezw. gestattet werden soll oder kann, so wird es gewiß auch viele Fälle geben, in denen die Zulassung Dritter allein zur Verkündung der Entscheidung von Wich-

1) Köhne, S. 29 und 30.
2) Nagler, S. 78.
3) Schoetensack, Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche N. Gang I, S. 152.
4) Hertz, Die Besonderheiten des Hauptverfahrens. 2. JGT. S. 92.
5) Hertz, Das neue JGG. JF. 1920 Bd. 15 S. 22.

tigkeit sein kann. Teutsch bringt ein treffendes Beispiel: „Man denke nur an Lehrherren, für die es von Geschäftsinteresse sein kann, möglichst bald zu erfahren, ob ihr Gehilfe zu einer in absehbarer Zeit zu verbüßenden Strafe verurteilt wurde, oder ob gegen ihn Fürsorgeerziehung angeordnet wurde. Und während oft genug die Beteiligten selbst Dritten gegenüber die Wahrheit verschweigen, verbietet den Beamten die gesetzliche und anderen Zugelassenen, wie z. B. den Helfern, die moralische Pflicht, über eine geheime Sitzung die Auskunftsperson zu spielen. War jedoch die Verkündung öffentlich, so besteht auch nachher kein Grund zur Auskunftsverschweigung."[1] Dieser Ansicht ist m. E. voll und ganz beizupflichten, und so muß dem deutschen Gesetz schon wegen des Fehlens der Zulassung Dritter zur Verkündung der Entscheidung ein Mangel vorgeworfen werden, den das belgische Gesetz nicht aufzuweisen hat.

4. Oertliche Zuständigkeit.

Die Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit in deutschen Jugendsachen befindet sich im § 25 JGG., wo gesagt wird, daß auch neben dem besonderen Gerichtsstand des Aufenthaltsortes z. Zt. der Klageerhebung dasjenige Jugendgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die vormundschaftliche Zuständigkeit für den Jugendlichen begründet ist. Wenn eine solche vormundschaftliche Tätigkeit für den jungen Rechtsbrecher noch niemals ausgeübt worden ist, so ist dasjenige Jugendgericht zuständig, in dessen Bezirk eine solche Tätigkeit gemäß §§ 36 ff FGG. auszuüben wäre. Die Vorschriften über den jetzigen doppelten Gerichtsstand, die es dem Staatsanwalt überlassen, zwischen dem Gerichtsstande der vormundschaftgerichtlichen Zuständigkeit und der des Aufenthaltsortes[2] zu wählen, bilden m. E. keine glückliche Lösung. Sie widersprechen der ganzen Tendenz des Gesetzes, die dahin geht, die Geschäfte des Vormundschafts- und Jugendrichters in einer Hand zu vereinigen. (Frankf. System.) Die bessere Lösung hat auch hier Belgien gefunden. Nach Art. 33 des Kinderschutzgesetzes ist jeder Wechsel des Wohnsitzes des Minderjährigen dem Jugendrichter mitzuteilen. Dieser trifft die notwendigen Maßregeln. Hat der

---

1) Teutsch S. 247.

2) Dieser Gerichtsstand kommt besonders in Frage bei Jugendlichen, die in Großstädten oder Großindustriebezirken straffällig werden und dorthin aus enternten Gegenden zugezogen sind

Minderjährige von nun ab seinen Wohnsitz in einem anderen Amtsgerichtsbezirk, so übergibt der Jugendrichter dem Richter des nunmehr zuständigen Bezirks die Akten und gibt die nötigen Auskünfte.

5. Prinzip der unbestimmten Maßnahme.

Gemäß Art. 31. des Kinderschutzgesetzes kann der Jugendrichter jederzeit von selbst oder auf Antrag des Staatsanwaltes, der Eltern, Vormünder, der Aufsichtspersonen oder auf den Bericht des Jugendschutzvertreters hin die getroffenen Maßregeln zurückziehen oder abändern.

In Deutschland gibt es ähnliche Bestimmungen bezügl. der Fürsorgeerziehung und der Schutzaufsicht (§§ 59, 72, Abs. 2 RJWG.) Das Gesetz kennt aber keine Abänderung der im Urteil selbst angeordneten Erziehungsmaßregeln. Obgleich das Fehlen dieser Aenderungsmöglichkeit dadurch etwas gemildert wird, daß das Jugendgericht ohne selbst Erziehungsmaßregeln anzuordnen, sich auf den Ausspruch beschränken kann und Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter überlassen bleibt, der sich in Anbetracht der Tatsache, daß in der Hauptverhandlung noch kein genaues Bild über die Person des jungen Rechtsbrechers gewonnen werden konnte, noch einmal eingehend mit den Eltern oder Erziehern besprechen wird, ist die belgische Regelung der deutschen wegen ihrer größeren Anwendbarkeit entschieden vorzuziehen.

6. Berufung (Belgien) bezw. Anfechtung (Deutschland).

Im deutschen Recht kann im allgemeinen eine Erziehungsmaßnahme nicht angefochten werden, eine Ausnahme bildet die Fürsorgeerziehung. Anfechtbar sind dagegen alle Strafurteile.

Gegen die Urteile des belgischen Jugendrichters kann Berufung eingelegt werden und zwar von seiten des Jugendlichen selbst, der Eltern oder des Vormundes, wenn das Kind von diesen entfernt werden soll.[1]

Der Jugendrichter kann aber die provisorische Vollstreckung seiner Entscheidung anordnen.

Es geht hieraus ohne weiteres hervor, daß das belgische System auch hier eine größere Garantie bietet.

1) In der Praxis kommt die Berufung sehr selten vor.

7. Jugendgerichtshilfe.

Es besteht in Deutschland eine gewisse Gefahr, daß die privaten Organisationen zu Gunsten der behördlichen in den Hintergrund gedrängt werden, indem die Jugendgerichtshilfe fast ganz zur Domäne des Jugendamtes gemacht werden soll. Gerade die Mitarbeit der Mitglieder der charitativen Vereine oder anderer Wohltätigkeitseinrichtungen, die mit ihren großen Erfahrungen und ihren geschulten Helfern der Jugendhilfe erhebliche Unterstützung leisten, wird in Belgien ganz besonders geschätzt. Den Jugendrichtern ist sogar die Befugnis zugesprochen worden, sich aus der Mitte dieser privaten Vereine ständige Helfer auszuwählen, die dann vom Staate fest besoldet werden.

Wenn auch in Deutschland auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes eine gut durchorganisierte Fürsorgebeamtenschaft geschaffen worden ist, so ist das belgische System doch insofern besser, als sich jede Organisation zum Schutze der Jugend in gleicher Berechtigung betätigen kann und vor allem die private charitative Hilfe vom Staate aus unterstützt wird, dadurch das Jugendrecht volkstümlicher macht und dadurch auch schließlich die Möglichkeit ausschließt, die bei uns immer noch gegeben ist, daß die ganze Einrichtung in Bürokratismus ausartet.

8. Im Anschluß hieran soll der Mangel des deutschen Gesetzes erörtert werden, der darin beruht, daß auf Grund von § 36 JGG. in Verbindung mit § 60 des JWG. vom 9. 7. 22 das Jugendamt die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben kann, so lange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist. Das belgische Gesetz kennt eine derartige Bestimmung nicht . Wie bereits oben gesagt, kann sich dort der Jugendrichter nach Belieben aus den freien Vereinigungen vom Staate besoldete Helfer[1] auswählen und in ständiger persönlicher Fühlungnahme mit diesen Helfern sich Vorschläge über die Maßnahmen machen lassen, die sie im Interesse des Jugendlichen für angebracht halten.

Hätte sich Deutschland zu einer ähnlichen Regelung entschlossen, wäre dadurch erreicht worden, daß die Jugendhilfe nicht zur Domäne des durch das JWG. geschaffenen Jugendamtes gemacht worden wäre.

1) Es werden bereits Schulen zur Ausbildung von Helfern eingerichtet.

Wenn das Jugendamt auch vollkommen den Forderungen an eine moderne Wohlfahrtspflege der Jugend entspricht,[1] so weist es doch speziell für Justizdienste keine Spezialabteilung auf. Und würden solche gebildet werden, so wäre es doch äußerst schwierig, diese unter die unmittelbare Leitung des Jugendrichters zu stellen.

4. Erkenntnisse aus der Gegenüberstellung

Beide Gesetze kommen trotz materieller und formeller Verschiedenheiten letzten Endes zu demselben Ergebnis. Und es kann schon hier gesagt werden, daß das belgische Gesetz, obgleich 11 Jahre älter, dem deutschen Gesetz zumindest das Gleichgewicht im inneren Werte hält. In der Lösung einiger Hauptprobleme übertrifft es das deutsche sogar. Man schafft Spezialgerichte, ein ganz neues Verfahren wird eingeführt, der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretung hört auf, es gibt keine öffentliche Anklage mehr, ja es gibt sogar keine Strafe mehr gegen Jugendliche. Der Richter ist nicht mehr der strenge, gebundene, mit Arbeit überlastete „S t r a f"richter, der, einmal auf seiner serra curulis, seine Amtswürde ex officio annehmen muß, um sich dann mit der Tat und aus Zeitmangel möglichst wenig mit dem Täter zu befassen, er ist ein wichtiges soziales Verteidigungsorgan, indem er die Verbrechen der Erwachsenen dadurch aus der

---

1) Ueber die Aufgabe des Jugendamtes findet man Bestimmungen in den §§ 8, 12, 16, 22, 23, 27, 28, 29, 31, 32, 34 und 40 des Jugendgerichtsgesetzes. Außerdem enthalten die §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 22 noch folgende Bestimmungen:

Schutz der Pflegekinder, Mitwirkung im Vormundschaftswesen, Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung, bei Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern, die Mitwirkung bei der Fürsorge von Kriegerwaisen und Kindern von Kriegsbeschädigten, die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung. Aufgabe des Jugendamtes ist ferner: Einrichtungen und Veranstaltungen anzulegen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für: Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, Mutterschutz vor und nach der Geburt, Wohlfahrt der Säuglinge, Kleinkinder der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts und schließlich Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Alles in allem: Ein ungeheurer Komplex von Aufgaben, der bewältigt werden soll und von einer gewaltigen Zentralisierung Zeugnis ablegt. Wenn auch nach dem Gesetzestext [§ 42 d. JGG.] gesagt wird, daß die Jugendämter ihre Tätigkeit, die ihnen das Jugendgerichtsgesetz zuweist [Jugendgerichtshilfe] im Benehmen mit den Vereinigungen ausüben sollen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, so ist meiner Erfahrung gemäß in Berlin z. B. nichts Derartiges zu erkennen.

Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamtes sollen, gemäß § 9 JWG. neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Berufskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung in Vorschlag gebracht und dann berufen werden.

Das Jugendamt kann auch die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in die auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendliche und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. [§ 11 JWG.]

Welt schaffen will, daß er bereits im Kinde den verbrecherischen Keim erstickt, und zwar nicht durch grausame Gefängnisstrafen, die auf die noch in der Entwicklung begriffenen Delinquenten niemals günstig wirken können, wie bereits erörtert worden ist,[1] sondern durch eine sittliche Richtlinie — die Erziehung —. Und da der Jugendrichter, von dem eine gründliche kriminalistische, vor allem jedoch pädagogische Durchbildung gefordert wird, die Befugnis besitzt, alle seine Entscheidungen, sobald sie unzulänglich erscheinen, von sich aus oder auf Antrag zu widerrufen oder umzuändern, so bildet das belgische Gesetz — noch dazu, wenn man bedenkt, daß es bereits vor mehr als 10 Jahren Geltung hatte — einen ungeheuren Fortschritt.

Um die aus der Gegenüberstellung der beiden Gesetze gefundene Erkenntnis nun für neue Vorschläge zu verwerten, soll Ziel und Inhalt des nächsten Teiles der Arbeit sein, darzulegen, daß die nächste Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes[2] in Deutschland nach dem modernen Erziehungsbegriff statt der Strafe erfolgen muß und in ganz besonderem Maße in dem intensivsten Studium des verbrecherischen Individuums bestehen muß; erreicht werden kann dieses Ziel nur durch eine Spezialisierung und Selbständigkeit des Gerichtes sowie durch adäquate anthropologisch-kriminalistische Ausbildung der Organe des Jugendstrafrechts.

„Denn auf die neuen Menschen kommt es an.“[3]

---

1) Vgl. S. 26 bis 29.

2) Der Jugendschutz soll bereits in nächster Zeit neu geregelt werden.

Am 2. März 1926 erklärte Reichsarbeitsminister Brauns im Reichstag auf eine Beschwerde über ungenügende Unterstützung des Jugendschutzes, daß die Reichsregierung dem Jugendschutze ihre volle Aufmerksamkeit schenke. Das Schutzalter der Jugendlichen solle auf 18 Jahre ausgedehnt werden. Das Jugendschutzgesetz soll nächstens dem Kabinett vorgelegt werden.

3) H. Francke a. a. O. S. 16.

3. Teil

Vorschläge
für die künftige Gestaltung der Jugendgerichtsgesetzgebung in Deutschland

1. Zweck und Abgrenzung der Vorschläge

Aus der bisherigen Beweisführung ergibt sich, daß Verfasser in der Durchführung dieses dritten Teiles davon ausgehen muß, daß der jugendliche Missetäter es zwar fühlen soll, daß niemand ungestraft die Autorität der Rechtsordnung verletzen darf, es muß ihm andererseits jedoch auch zum Bewußtsein kommen, daß er trotz seiner Bestrafung nicht ein für sein ganzes Leben Ausgestoßener ist; er muß fühlen können, daß ihm in der Strafe sein Recht geworden ist, es muß ihm die Anerkennung der Autorität der Rechtsordnung und das Erfordernis, sich unter sie zu beugen, klar zum Bewußtsein kommen. „Denn weil erst dann die Rechtsordnung durch die Strafe vor weiteren Verbrechen des Rechtsbrechers wirklich geschützt sein kann, wenn durch sie nicht nur in den anderen, sondern auch in dem Rechtsbrecher selbst das Rechtsbewußtsein gestärkt bezw. geweckt wird, er zum Gehorsam gegen die Gesetze geführt und zu einem sozialen Glied der Gesellschaft gemacht wird, so wird auch diese positive Aufgabe höher zu werten sein als ihr Abschreckungszweck."[1]

Als Hauptzweck ergibt sich aus dieser Einstellung die Forderung an unsere heutige Gesellschaftsordnung, die jugendlichen Rechtsbrecher vor eine Gerichtsbarkeit zu stellen, die in der Lage ist, eine wissenschaftliche Aussonderung der Angeklagten zu gewährleisten mit dem Ziele, sie zu bessern und zu retten.

Wie im einzelnen dieses Ziel zu erreichen ist, sollen die nächsten Ausführungen zeigen, wobei die nicht bereits im 1. und 2. Teile der Arbeit begründeten Neuerungen nötigenfalls noch hier motiviert werden sollen.

Die folgenden Ausführungen können einmal wegen des engen Raumes naturgemäß keine erschöpfende Darstellung des Problems

1) Ellger, Das Erziehungswerk im Strafvollzug. Halle 1922 S. 15.

bedeuten, und andererseits ist sich Verfasser, selbst wenn er etwas Vollständiges erstreben würde, bewußt, daß seine Mittel und Erfahrungen allein zur Lösung eines solchen Problems in keiner Weise ausreichen können. Was hier gegeben werden kann, sind lediglich Grundzüge, die sämtlich noch einer tieferen Durcharbeitung harren.[1]

2. Die neuen Grundsätze

1. Da die Amtsgerichte zum größten Teil mit Arbeit überlastet sind, dürfen Jugendsachen nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören oder mit ihnen irgendwie zusammenhängen, sondern es ist in jedem Landgerichtsbezirk und bei jedem größeren Amtsgericht ein selbständiges Jugendgericht zu bilden, das unmittelbar dem Justizministerium untersteht.

Berufungsinstanzen werden mit derselben Verfassung wie die ersten Instanzen bei allen Oberlandesgerichten gebildet.

2. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich stets nach dem ständigen Aufenthaltsort des Jugendlichen.

3. Die sachliche Zuständigkeit wird erweitert. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Strafunmündigen und Minderjährigen. Es wird auch keine Altersminimalgrenze für das Einschreiten des Gerichtes festgesetzt.

4. Zwischen den Anzeigenden bezw. die Polizeibehörden usw. und das erkennende Gericht schiebt sich als Hauptperson noch ein Mittelsmann, nennen wir ihn Beobachtungsrichter oder „Präsidenten".[2] Zu seinen Befugnissen gehören, wie unter Ziff. 5 geschildert werden soll, die verschiedensten Aufgaben. Es soll jedoch bereits hier kurz skizziert werden, auf welchen Gebieten der Präsident speziell ausgebildet sein soll und wie diese Ausbildung erfolgen soll.

Man muß hierbei voll und ganz den Anregungen Heimbergers[3] zustimmen. Er verlangt, daß allen bei der Ausübung der Straf-

1) So müßte z. B. das unter Ziffer 10 empfohlene Beobachtungsverfahren zum Thema einer besonderen Studie gemacht werden.

2) Eine kurze Begründung, warum diese Mittelperson für dringend notwendig gehalten wird, findet sich unter Ziffer 5. Eine Verquickung der Aufgaben des „Präsidenten" mit dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts halte ich für bedenklich, besonders in Großstädten, da eine gewaltige Arbeitsüberlastung des Vorsitzenden unbedingte Folge wäre und diese den Zweck der ganzen Jugendgerichtsbarkeit, eine gründliche Kenntnis der Seele und des Körpers des Delinquenten vor der Entscheidung bereits zu bekommen, gefährden würde.

3) Heimberger: Die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts. Mitteilungen der JKV. von 1913. Bd. 20 S. 363 und 364.

rechtspflege beteiligten Personen (wenn auch nicht gleichmäßig), eine Ausbildung gewährt werden muß: in der Kriminal-Anthropologie, Kriminal-Psychologie, Kriminal-Psychiatrie, Kriminalstatistik, gerichtlichen Medizin und in der Gefängniskunde. Diese Spezialausbildung der Juristen soll in der Regel erst nach Abschluß der Universitätsstudien stattfinden.

Um einen Erfolg zu garantieren, wird es m. E. auch nötig sein, zunächst ein Zeugnis über den regelmäßigen Besuch der Kurse und Uebungen, später sogar ein besonderes Examen zu verlangen.

5. Hat nun ein Jugendlicher z. B. einen Diebstahl, einen Betrug oder sonst ein leichtes Delikt begangen, so stellt zunächst der Präsident des Jugendgerichtes mit Hilfe von „Jugendhütern" und freiwilligen Auskunftsorganen die ersten Ermittelungen an. Und zwar wird er im Gespräch mit dem Jugendlichen zunächst dessen Mißtrauen zu zerstreuen versuchen und sich zur Aufgabe setzen, ihn in seinem wahren Wesen zu erkennen versuchen. Somit wird im vorbereitenden Verfahren dem Prinzip des Einzelrichters, im späteren Stadium jedoch, wenn es darauf ankommt, über die angemessene Erziehungsmaßnahme zu erkennen, dem Kollegialgericht der Vorzug gegeben. Abgesehen davon, daß während der paar Stunden der Hauptverhandlung eine gründliche Kenntnis und Ergründung der persönlichen Eigenschaften des Jugendlichen nicht möglich sein wird, sondern ein Einzelrichter, der das Vertrauen des Delinquenten zu gewinnen versucht, hierfür weit mehr geeignet sein wird, darf auch nicht vergessen werden, was Heimberger[1] (zwar in einem anderen Zusammenhang) mit den Worten ausdrückt, daß Deutschland in seinen jetzigen Verhältnissen durchaus nicht in der Lage ist, Menschenkraft und Zeit zu vergeuden, sondern alle Kräfte zusammenraffen muß, um aus den durch Krieg und Revolution geschaffenen jammervollen Zuständen herauszukommen. Es bestehe daher kein Anlaß, Laien in großem Umfange ihrer Berufsarbeit zu entziehen, wo dies nicht unbedingt nötig sei. . . . Wer aber dem Einzelrichter Mißtrauen entgegenbringe, der möge sich mit dem Bewußtsein trösten, daß gegen seine Entscheidungen die Berufung an ein Kollegialgericht, und zwar voraussichtlich ein Schöffengericht, zulässig sein werde.

1) Heimberger, Zur Reform des Strafprozesses, Bonn 1919 S. 66.

Diese Meinung läßt sich auch hier vertreten, umsomehr, da der Einzelrichter ja nur vorläufig entscheidet und das Endurteil schließlich doch von einem Kollegialgericht gefällt wird.

6. Kommt der Präsident auf Grund seiner Ermittelungen zu dem Ergebnis, daß die ganze gegen den Jugendlichen vorgebrachte Beschuldigung nicht genügt, ihn zu verhaften, und ist der Jugendliche nicht verwahrlost und besteht auch nicht die Gefahr, daß er der Verwahrlosung anheimfällt,[1] dann wird er sofort wieder entlassen.

7. Ist die Untersuchung durch den Präsidenten beendet, so setzt dieser einen Termin für die Entscheidung an. Bei Sachen, die keinen Aufschub gestatten, kann er gegebenfalls vorläufig auch selbst entscheiden.

8. In der Hauptverhandlung setzt sich das Gericht zusammen aus dem vorsitzenden Richter, zwei Schöffen, unserem Präsidenten und einem Gerichtsschreiber. Außerdem können vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen interessierte und fähige Pädagogen, Geistliche, Jugendhelfer, Familienväter usw. in beschränkter Zahl als Berater hinzugezogen werden. Entscheidende Stimme haben jedoch einzig und allein der Vorsitzende und die Schöffen.

Um volle Gewißheit zu haben, daß sowohl bei der Verhandlung als auch bei der Beratung ein genügendes Augenmerk auf die während dieser Arbeit immer wieder vertretene Forderung gelegt wird, daß die Tat des Jugendlichen auch vom soziologisch-biologischen Gesichtspunkt zu betrachten ist, muß auch vom Vorsitzenden eine eingehende Kenntnis der Hilfswissenschaften des Strafrechts verlangt werden. Es gilt für ihn dasselbe, was bereits unter Ziff. 4 und Ziff. 5 in Bezug auf den Präsidenten gesagt wurde.[2]

9. Die Ernennung des Vorsitzenden und Präsidenten erfolgt auf unbeschränkte Zeit, damit die von ihnen im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen nicht verloren gehen.

10. Das Gericht hat, nachdem der Präsident sein Gutachten abgegeben hat, zu entscheiden:

---

1) Ueber die zu ergreifenden Maßnahmen in einem derartigen Falle vgl. weiter oben die Ausführungen S. 58.

2) Eine besondere Ausbildung der Schöffen erscheint mir unangebracht. Da diese Ausbildung doch nur oberflächlich sein kann, wird die Folge wohl zumeist eine ganz falsche Einstellung zu den Problemen sein.

a. über die Materialität der Tat,

b. darüber, ob der junge Missetäter verwahrlost ist oder der Verwahrlosung anheimfallen wird,

c. ob er erziehungsbedürftig ist oder nicht.

Wird die Materialität der Tat verneint, muß der Jugendliche sofort entlassen werden, sofern nicht die Gefahr besteht, daß er dadurch sittlich verkommen wird und der Verwahrlosung anheim zu fallen droht. Wird die Materialität der Tat bejaht, dann ist zu unterscheiden:

a. Handelt es sich um ein leichtes Delikt,

b. handelt es sich um ein schweres Delikt,[1]

c. handelt es sich um einen geistig vollkommen Abnormen,

d. handelt es sich um einen sittlich verwahrlosten Jugendlichen?

Im ersten Falle (a) kann das Gericht sofort Maßregeln ergreifen, dem Jugendlichen z. B. eine Ermahnung erteilen, ihn der Zucht der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde überweisen, ihn zum Ersatze des Schadens verurteilen und dergl. mehr.

Im zweiten Falle (b) wird der Jugendliche einer Beobachtungsanstalt auf die Dauer von wenigstens 2 Monaten überwiesen.

Was damit bezweckt wird, soll gleich hier erläutert werden. Während der Jugendliche in der Anstalt beobachtet wird, stellt zunächst der Präsident durch seine Helfer weitere Ermittelungen an. Er versucht, das Vorleben, die Umwelt, die bereits bekannten körperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten des Delinquenten zu erforschen und wird sich zur Erreichung dieses Zieles der Elternaussagen, Beobachtungen und Aussagen der Nachbarschaft, Freunde, Lehrer usw. bedienen müssen. Inzwischen werden in der Anstalt Untersuchungen angestellt über die physischen, sittlichen und intellektuellen Kräfte des Jugendlichen. Es werden alle Hilfsquellen herangezogen werden, von denen im ersten Teil der Arbeit gesprochen wurde: Das Studium erblicher Belastung, des sozialen und persönlichen Vorlebens, des physischen und neurologischen Zusammenbaues usw.

1) Die Entscheidung hierüber bereits dem Präsidenten zu überlassen, erachte ich mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit für unangebracht. Er darf den Jugendlichen nur e ntlassen, wenn die Bezichtigung nicht genügt um die Verhaftung zu rechtfertigen. Vgl. Ziffer 6.

Mit diesen Untersuchungen verfolgt die Beobachtungsanstalt nur die weitere Arbeit an der Lösung des Problems, das vom Präsidenten bereits rein individual-psychologisch begonnen wurde. Es besteht nach Zusammenfassung aller Ergebnisse die unbestrittene Möglichkeit einer genauen Erkenntnis der Gründe, die zur Tat führten. Das wichtigste, was die Anstalt zu leisten hat, liegt jedoch darin, teleologisch das ganze System derjenigen Mittel festzusetzen, die geeignet sind, den jungen Delinquenten wieder in die richtige Bahn zurückzubringen.

Nach der Beendigung der Beobachtung wird der Jugendliche wieder zur Hauptverhandlung geladen, wo nun beraten werden soll, was mit dem Delinquenten geschehen soll. Nachdem der Präsident Gelegenheit hatte, selbständig seine Erkundigungen einzuziehen, und nachdem nun auch ein ausführlicher ärztlicher Bericht des Leiters der Beobachtungsanstalt vorliegt, wird die zu fällende Entscheidung auf keine großen Schwierigkeiten mehr stoßen.

Das Gericht setzt sich aus genau denselben Personen zusammen wie vorher. Es würde naheliegen, hier ebenfalls dem Präsidenten eine entscheidende Stimme einzuräumen. Jedoch ginge das m. E. zu weit. Einmal würde die Person des Vorsitzenden vollkommen untertauchen und zur Rolle eines Beisitzers gestempelt werden. Andererseits ist es auch erforderlich, daß eine Instanz da ist, die von hoher Warte aus objektiv auf die Beurteilung des Falles herabblickt und die mit der rein juristischen Verwertung des Beobachtungsergebnisses nichts zu tun hat. Da in der Hauptverhandlung dem Präsidenten und gegebenenfalls einem Verteidiger,[1] den Eltern, Lehrherrn, Jugendamtsvertreter usw. in ausreichender Weise Gelegenheit gegeben wird, über ihre eigenen und über die fremden Beobachtungen zu berichten und der Präsident außerdem berechtigt ist, die geeigneten Erziehungsmaßregeln vorzuschlagen, ist m. E. in ausreichender Weise dafür gesorgt, daß das Gericht sich ein richtiges Bild der Tat machen kann, auch ohne die nochmalige Unterstützung des Präsidenten während der Beratung und Entscheidung.

11. Als Erziehungsmittel kommen die des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 in Frage.

1) Bei Verbrechen obligatorisch.

12. Bei genügender Besserung wird der Jugendliche wieder in Freiheit gesetzt. Zur Feststellung der Besserung wird sofort nach Einlieferung des Jugendlichen über die physischen, intellektuellen, moralischen und sonstigen beachtenswerten Qualitäten ein Auskunftszettel angelegt, in dem in verschiedenen Zeitabständen der Anstaltsdirektor und die sonst mit der Pflege und Erziehung des Jugendlichen beschäftigten Personen gleichzeitig ihre Meinung einzutragen haben.

13. Bei einem reinen Erziehungssystem, bei dem die Dauer der Maßnahmen nicht urteilsmäßig festgelegt ist, kommt auch eine Bewährungsfrist, wie sie in den §§ 10—15 des JGG. angegeben ist, nicht in Betracht.

14. Bei einem Rückfall des Jugendlichen ist vor allem zu prüfen, ob dieser nicht das Ergebnis eines inneren Defektes oder äußerer übler Einflüsse ist. Bahnbrechend hat hierzu von Liszt[1] schon im Jahre 1892 in seinem Vortrage über die Zukunft des Strafrechts gesagt: „Was berechtigt uns den Rückfall schärfer zu bestrafen als die nicht im Rückfall begangene Tat? Wenn nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch ein Diebstahl, der beim ersten Male mit höchstens 5 Jahren Gefängnis bestraft werden konnte, im zweiten Rückfall unter im übrigen völlig gleichen Umständen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (= 15 Jahren Gefängnis) bedroht ist, wenn also dieselbe Tat dreimal so schwer bestraft wird, weil ihr zweimalige Bestrafung vorangegangen war, — womit können wir dies rechtfertigen? Ist es wirklich nur die eine gerade zur Aburteilung stehende Tat, die hier berücksichtigt und bestraft wird, oder ist es nicht vielmehr hier die aus der Tat erkennbare verbrecherische Gesinnung des Täters, die zur Strafschärfung führt? Beurteilen wir hier wenigstens die Tat nicht als isoliert dastehend, sondern die Tat im Zusammenhange mit der ganzen Vorgeschichte des Täters? Berücksichtigen wir nicht alle die Hoffnungen und Befürchtungen für die Zukunft, welche die Tat entstehend macht? Stehen wir demnach nicht heute schon auf dem Boden jener Auffassung, die die Internationale Kriminalistische Vereinigung vertritt, jener Auffassung, die man so oft als eine radikale, revolutionäre, mit

1) v. Liszt Strafrecht 1. Vorträge Berlin 1905 2. Bd. S. 17.

allem Bestehenden brechende, alles auf den Kopf stellende zu bezeichnen pflegt?"

Als weiterer Vorschlag wird hierzu noch gemacht, daß über einen Rückfall des Jugendlichen garnicht von Neuem entschieden werden soll, wenn anzunehmen ist, daß die bei der Hauptverhandlung vorgeschlagene Erziehungsregel zur Erreichung einer endgültigen Besserung noch ausreichend ist.

15. Das Verfahren ist grundsätzlich öffentlich.[1] Jugendlichen unter 18 Jahren, die als Zeugen geladen sind, ist die Zulassung jedoch nur für die Zeit ihrer Vernehmung zu gestatten. Es wird sich ferner empfehlen, den jugendlichen Angeklagten selbst aus dem Sitzungssaal zu entfernen, wenn über seinen Geisteszustand oder über unglückliche Familienverhältnisse verhandelt werden soll.

16. Bei Straftaten eines Jugendlichen, die im Zusammenhange stehen mit den Straftaten Erwachsener, sind die Verfahren, soweit möglich, zu trennen.[2]

17. Eine Anfechtung des „Tatbestandsbruches" über die Art der Erziehung ist zulässig. Nicht gestattet ist die Anfechtung des Spruches über die „Erziehbarkeit".

18. Die Kosten der Erziehung trägt im Vermögensfalle der Jugendliche, subsidär die unterhaltungspflichtige Person, subsidär der Staat. Die Verfahrenskosten trägt immer die unterhaltspflichtige Person oder der Jugendliche selbst.

19. Die Unterbringung der jugendlichen Delinquenten erfolgt im allgemeinen durch das Jugendgericht. Ausnahmsweise kann sie auch gut organisierten Privatvereinigungen gestattet werden, wenn der Jugendliche einer fremden Familie überwiesen worden ist. Um den Erfolg der angeordneten Maßnahmen zu sichern und nachprüfen zu können, muß der Präsident stets in Verbindung bleiben mit den Anstalten bezw. den Jugendhelfern, die ihm zur Unterstützung seiner verantwortungsvollen Aufgabe zugeteilt werden müssen. Neben dem Präsidenten wird auch der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Bezirk sich das Jugendgericht befindet, gestattet, die Maßnahmen des Gerichts zu überwachen.

1) vgl. Seite 43—45 der Arbeit.
2) Eine Begründung befindet sich im 2. Teil der Arbeit. Vgl. S. 37, 38.

20. Um dem Jugenderziehungsgericht die Anstaltsunterbringungen zu erleichtern, wird vom Justizministerium eine Liste aller zur Aufnahme geeigneten öffentlichen und privaten Anstalten zusammengestellt und in gewissen Zeitabständen mit Angabe der jeweiligen Einrichtungen, Aufnahmebedingungen usw. den Gerichten zugeschickt.

Es ist bisher immer nur die Rede gewesen von geistig normalen jungen Delinquenten. Welche Maßregeln bei geistig abnormen oder völlig verwahrlosten Missetätern (vgl. Ziff. 10 c. und d.) für notwendig gehalten werden, soll im nächsten Abschnitt erörtert werden.

3. Die Maßregeln gegen geistig abnorme und sittlich verwahrloste jugendliche Delinquenten

Die hier folgenden Ausführungen gelten nur für solche Delinquenten, bei denen die durch das Gericht angeordneten Maßregeln keinerlei Ergebnis gezeigt haben und die im Augenblick ihrer Entlassung sofort wieder straffällig zu werden drohen. Es sind dies die moralisch Imbezillen, die infolge Unzurechnungsfähigkeit nicht gebessert werden können. Vor allem fallen hierunter die Geisteskranken und Geistesschwachen, die Triebmenschen, Epileptiker, die hemmungslos den Einflüssen der Umwelt oder ihren Instinkten erliegen und außerstande sind, eine sie ernährende konsequent durchgeführte Arbeit auszuführen. Sie gefährden durch ihre Einstellung zur Umwelt sich und ihre Umgebung wiederholt oder dauernd oder verwahrlosen selbst und bringen andere mit zur Verwahrlosung. Hierzu gehören Vagabunden und Prostituierte, Menschen, die haltlos und hemmungslos dahinleben und in moralischer Beziehung sich selbst und anderen eine Gefahr bedeuten. Zu ihnen gehören die Trunksüchtigen, Morphium- und Kokainsüchtigen und all die Menschen, die durch ihre angeborenen oder erworbenen krankhaften, in ihrer Gehirntätigkeit verankerten Veranlagungen von Stufe zu Stufe sinken und schließlich, völlig verkommen, krank geworden und krank machend, der Allgemeinheit zur Last fallen.

Was soll mit diesen geschehen?

Die Antwort finden wir in dem Entwurf zum Reichsbewahrungsgesetz des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit, der in unserem Zusammenhange nicht nur als vorbeugende Maßnahme, wie er gewollt ist, brauchbar ist, sondern gerade auch dann Anwendung finden soll, wenn die Erziehung nicht genützt hat: sie sollen bewahrt werden, wobei man unter Bewahrung zu verstehen hat: eine staatlich geregelte Schutzmaßnahme vorbeugender Art, vorbeugend auch nach erfolgloser Erziehung. Diese Maßnahme soll den Schutzbedürftigen vor sozialem Tun bewahren, das in seiner Veranlagung begründet ist und jederzeit durch ein schädigendes Moment ausgelöst werden kann oder bereits ausgelöst ist. Der Schutz kommt in erster Linie dem zu Bewahrenden, aber auch der Umwelt zugute. Bleiben all diese oben genannten Elemente unbewahrt, so gefährden sie nicht nur die Volkssittlichkeit, sondern verursachen auch eine Menge materieller Schäden. Die Kosten, die durch Unterbringung in Krankenhäusern, Gefangenenanstalten, Arbeitshäusern, durch Schädigung der Gesundheit anderer durch Generationen hindurch verursacht werden, sind so erheblich, daß sie die Kosten einer zweckmäßigen Bewahrung weit übersteigen.[1] Nach geltendem Recht, nach dem für Kinder und Jugendliche, die asozial zu werden drohen, verhältnismäßig noch am besten gesorgt ist, tritt mit den Strafmaßnahmen oder an ihrer Stelle die Fürsorgeerziehung ein, die die Neigung zu asozialem Tun auszurotten sucht. Aber es stellen sich durch diese Regelung doch oft recht empfindliche Mängel ein.

---

1) Um diese Tatsache zu bestätigen, hat der Entwurf zum RBG. einige typische Fälle asozialer Familien (allgemein gehalten) und einige Entwicklungsbeschreibungen bestimmter asozialer Personen zusammengestellt. Zwei besonders krasse Fälle seien hier wiedergegeben:

1. Die Familie Jukes.

729 Familien mit 2961 Nachkommen, durchschnittlich 5,1 % Kindern in jeder Familie, über 15 Jahre alt wurden 63 %; Entartungen werden festgestellt bei 42 %, und zwar starben an Schwindsucht, Selbstmord oder sind verkrüppelt 3 %, psychisch defekt 14 %, schwer nervenkrank 0,7 %, moralisch oder sozial defekt 24 %, hochgradig minderwertig 5 %, minderwertig im gewöhnlichen Sinne sind 32 %, schwachsinnig sind 14 %, geisteskrank 0,3 %, epileptisch 0,3 %, Verbrecher 6 %, Trinker 8 %, unzüchtig 11 %, unehelich 19,6 %.

In dieser Familie herrscht Unzucht, Verbrechen, Syphilis vor: Unproduktive Aufwendunge bisher 12½ Millionen Mark.

2. Die asoziale M. K., geboren am 19. 1. 1904;

a] erbliche Belastung nicht bekannt.

b] Beruf: Arbeiterin.

c] Entwicklung: 1908 bis 1918 städtische Waisenpflege. Zu Verwandten entlassen. Schwierig, eigensinnig, leichtsinnig, hielt in Arbeitsstellen nicht aus, bummelte, während sie Arbeit vortäuschte. Blieb schließlich ganz fort; lügt, begeht Unehrlichkeiten. Weder den Ange=

„Für die Zeit vom 18. bis 21. Lebensjahre, in der die asozialen Naturen oft gerade am heftigsten und auch zum ersten Male in den Kampf gegen die Gesellschaft eintreten, wurden sie früher nicht vom Fürsorgeerziehungsgesetz erfaßt. Die asoziale Entwicklung ist aber mit dem 21. Lebensjahre nicht immer abgeschlossen, und ebenso ist eine erziehliche Entwicklung über diese Zeit hinaus durchaus möglich und verspricht, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht selten noch recht gute Erfolge."[1]

Obgleich nach unserem im 2. Abschnitt aufgestellten System die Erziehung des jugendlichen Delinquenten nicht mit einem bestimmten Lebensalter ihr Ende erreicht, ist es m. E. doch nötig, sobald sich herausstellt, daß ein Erfolg in absehbarer Zeit nicht eintreten wird, den Jugendlichen auch im Interesse der Besserungsfähigen aus der Anstalt auszusondern und in die Bewahrung überzuführen.

Als vorbeugende Maßnahme (ohne vorhergehende gerichtliche Bestrafung) ist das geltende Recht zur Bewahrung unbrauchbar. Die ersten Bestrebungen in Deutschland, die zu der jetzigen Regelung geführt haben, gehen zurück auf einen von Professor v. Liszt ver-

---

hörigen, noch der Gefährdetenfürsorge gelang es, das Mädchen zu festigen, alle Versuche scheiterten an seiner Arbeitsscheu und dem Hang zum Herumtreiben.

d] Unterbringungen — Festnahmen: 10. 7. 1922: [man beachte 18jährig!] Sechs Tage Gefängnis wegen Diebstahls.
10. 10. 1922: Sittenpolizeilich festgenommen.
11. 10. 1922: Krankenhaus wegen Geschlechtskrankheit.
16. 11. 1922: Bis 5. 4. 1923 Zufluchtsheim.
11. 6. 1923: Sittenpolizeilich festgenommen.
12. 6. 1923: bis 7. 7. 1923 Krankenhaus wegen Geschlechtskrankheit.
24. 11. 1923: Bis 3. 12. 1923 Krankenhaus wegen Unterernährung.
12. 12. 1923: Sittenpolizeilich festgenommen.
13. 12. 1923: Bis 22. 12. 1923 Krankenhaus wegen Geschlechtskrankheit.
7. 1. 1924: Sittenpolizeilich festgenommen.
23. 1. 1924: Sittenpolizeilich festgenommen.
24. 1. 1924: Bis 12. 2. 1924 Krankenhaus wegen Geschlechtskrankheit.
15. 2. 1924: Sittenpolizeilich festgenommen.
17. 3. 1924: Sittenpolizeilich festgenommen.
19. 3. 1924: Sittenpolizeilich festgenommen. Geschlechtskrankambulante Behandlung.
1. 4. 1924: Sittenpolizeilich festgenommen.
2. 4. 1924: Bis 17. 4. 1924 Krankenhaus wegen Geschlechtskrankheit.
18. 4. 1924: Sittenpolizeilich festgenommen.
20. 4. 1924: " "
22. 4. 1924: " "
26. 4. 1924: " "
1. 5. 1924: " "
12. 5. 1924: Wegen Obdachlosigkeit und Umhertreiben festgenommen.
13. 5. 1924: Amtsgericht: Sechs Wochen Haft und Arbeitshaus.

Vermerk; Verbüßt seit dem 23. 6. 1924 die Arbeitshausstrafe in einer Erziehungsanstalt. Urteil der Anstalt: Fügt sich ein, arbeitet recht gut, keine Aussicht auf Dauerfolg. Für ein freies Leben nicht geeignet.

1) Mönkenmöller; „Die Verwahrlosung Asozialer" in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 15. Jahrgang, S. 277.

anlaßten Entwurf der JKV. im Jahre 1904.[1] Dieser Entwurf bezweckte lediglich die Unterbringung von Personen, die infolge Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit im Strafverfahren freigesprochen waren. In den Strafgesetzentwürfen von 1909, 1913 und 1919 findet sich dann dieselbe Art der Bewahrung. Auch der augenblicklich dem Reichsrat vorliegende Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches regelt das Problem in ähnlicher Weise.

Er kennt 4 Arten der Bewahrung:

1. Die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt für Zurechnungsunfähige und vermindert Zurechnungsfähige (§ 43).
2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt für Trunksüchtige (§ 44).
3. Die Sicherungsbewahrung von Gewohnheitsverbrechern (§ 45).
4. Die Unterbringung im Arbeitshaus für gemeinschädliches Verhalten (Bettler, Landstreicher, Dirnen, Arbeitsverweigerer) (§§ 378 ff).

Neuerdings fordert man nur noch eine Erweiterung des Entmündigungsparagraphen (§ 6) des Bürgerlichen Gesetzbuches, um außer Geisteskranken, Geistesschwachen, Verschwendern und Trunksüchtigen noch andere asoziale Personen entmündigen zu können.[2] Diese Entmündigung ist jedoch weder erforderlich, noch reicht sie aus, um den erwünschten Zweck, Bewahrung asozialer Elemente und Schutz der Gesellschaft, zu erreichen. Denn selbst dann, wenn diese Entmündigung bei einer Reihe von Verwahrlosten durchgeführt werden könnte, so wäre für ihre Bewahrung noch garnichts getan, da der Vormund sodann über den Aufenthalt des Entmündigten zu bestimmen hat. Es wäre immer noch seine Zustimmung zur Bewahrung erforderlich. Und diese wird in den weitaus meisten Fällen nicht gegeben werden, wenn die Bewahrung nicht auf öffentliche Kosten erfolgt. Und außerdem ist zu bedenken, daß die Entmündigung des Zivilrechts ausschließlich dazu da ist, den Entmündigten im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu schützen. Und im In-

1) Mitteilungen der JKV. Bd. 11 S 667 v. Liszt: Vorträge, Bd. 2 S. 499.
2) Vgl. Entwurf zum RBG. S. 8.

teresse der Unterbringung Verwahrloster den § 6 BGB. erweitern wollen, hieße das Wesen der Entmündigung verkennen. Es ist daher ein besonderes Bewahrungsgesetz notwendig. Eine vorzügliche Ausgestaltung der Bewahrung finden wir in dem genannten Entwurf eines solchen Reichsbewahrungsgesetzes des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit. Nach ihm sollen in Bewahrung untergebracht werden: (besondere Anstalt oder geeignete Familie)

1. wer geisteskrank ist;
2. wer geistesschwach ist, wenn es zur Verhütung seiner sittlichen oder körperlichen Verwahrlosung oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;
3. wer infolge geistiger, körperlicher oder moralischer Mängel außer Stande ist, für sich und seine Angelegenheiten zu sorgen und der Verwahrlosung anheimfällt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Es heißt dann weiter, daß die Unterbringung in Verwahrung durch Beschluß des Amtsgerichts, der nur auf Antrag erlassen wird, erfolgen solle. Antragsberechtigt (§ 4) sind außer den Eltern und Unterhaltspflichtigen:

1. Die Träger der behördlichen Wohlfahrtspflege,
2. die Polizeibehörden,
3. die Fürsorgeerziehungsbehörde,
4. die Strafvollzugsämter,
5. das Vormundschaftsgericht.

Damit ist jedoch im Hinblick auf unser System die Reihe der Antragsberechtigten noch nicht abzuschließen. Speziell für jugendliche Delinquenten muß hier im Hinblick auf die Vorschläge in Abschnitt 2 auch dem „Präsidenten“ das Antragsrecht zuerkannt werden. Er ist es, der mit dem Missetäter zuerst in Berührung kommt, er ist es, der die näheren Erkundigungen während der Beobachtung einzieht, und ihm geht zuerst der Bericht der Beobachtungsanstalt zu, ihm werden auch die Berichte über den bisherigen Verlauf der Erziehung zuerst zugeschickt. Alles das beweist, daß gerade er dazu berufen ist, darüber zu entscheiden, ob die Erziehung in der Anstalt für den Jugendlichen irgendwelchen Zweck gehabt hat. Wird der Antrag

auf Bewahrung gestellt, so muß das Gericht vor der Beschlußfassung den Antragsteller und zwei Sachverständige, von denen einer Arzt sein soll, hören.

Auch den weiteren Bestimmungen des Entwurfs, daß ferner der gesetzliche Vertreter und die Verwandten des zu Bewahrenden gehört werden sollen, kann man bedenkenlos zustimmen.

Das Gericht muß auch die ärztliche Untersuchung des zu Bewahrenden anordnen und kann ihn auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen. (In unserem System: Zurückweisung an die Beobachtungsanstalt). Die Unterbringung soll nur erfolgen, wenn sie nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen zur Vorbereitung der Entscheidung geboten erscheint.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs über das Verfahren, die Ausführung, die Aufhebung und die Kosten der Bewahrung sind ebenfalls unbedenklich, bezw. können sie leicht dem vorgeschlagenen System angepaßt werden.

Zum Schluß noch ein Wort über die finanzielle Seite. All die geschilderten Einrichtungen, die zur Durchführung des modernen Jugendstrafrechts geschaffen werden müßten, werden in absehbarer Zeit sicher noch keine Gestalt annehmen. Daß es in einer Zeit wie der jetzigen, in der Hunderttausende infolge Arbeitslosigkeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen, nicht möglich sein wird den Etat mit derartigen Ausgaben zu belasten, wird jedem Verständigen einleuchten. Aber trotzdem darf das Streben nach größerer Vollkommenheit nicht aufhören. Und bedeutet der Ausbau eines neuen Systems wirklich ein „Opfer“? Könnte man nicht auch sagen, daß letzten Endes nur eine Verlagerung von Kosten bewirkt wird, die heute unproduktiv und systemlos ausgegeben werden?

Das Bewahrungssystem — und auch der Ausbau des Jugendgerichtsverfahrens nach modernen Prinzipien — gewährleistet eine wirtschaftliche Verwertung der zur Bekämpfung der Verwahrlosung zur Verfügung stehenden Mittel und führt durch Verhütung von Schäden, die unübersehbare Kosten zu verursachen vermögen, letzten Endes zu Ersparnissen.[1]

1) Vgl. auch die Begründung zu dem Entwurf des RBG.

Anhang

1. Die geschichtlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse

Bei fast allen Völkern und zu fast allen Zeiten sind in den Strafgesetzen Bestimmungen zu finden, die erkennen lassen, daß jugendliche Rechtsbrecher bis zu einem bestimmten Alter oder einer bestimmten Entwickelungsstufe eine Ausnahmestellung insofern einnehmen, als sie wegen ihrer Jugend mit Kriminalstrafen nicht belegt werden können.

Im römischen Recht findet die Verletzung des dem Menschen obliegenden Verhaltens ihre Richtschnur an dem eigenen Pflichtgefühl. Die Strafordnung ist das verstaatlichte Sittengesetz.[1] Keine Anwendung findet dieses Sittengesetz auf noch nicht handlungsfähige Kinder. Das Recht der Zwölftafeln bestimmte, daß erst mit der Geschlechtsreife und Ehemündigkeit die Straffähigkeit eintrat. Diese Vorschrift bezog sich nicht nur auf die infantes, die schon wegen der innocentia consilii straffrei blieben, sondern auch auf die impuberes, d. s. Kinder bis zum 14. bezw. 12. Jahre. Für ihre Handlungen gab es keine Kapitalstrafe, sondern nur disziplinarische Ahndung und zivilrechtliche Haftung für den angerichteten Schaden werden als Folgen strafbarer Handlungen genannt.[2]

Im späteren Recht taucht dann ein Unterschied auf zwischen dem infans und dem inpubes. Der infans wird uns in vielen Digestenstellen als schlechthin unzurechnungsfähig geschildert.[3] Bezüglich der impuberes wird bestimmt, daß sie dann strafrechtlich verantwortlich sein sollen, wenn sie hinsichtlich der begangenen Tat „doli vel culpae capaces" erscheinen. Die Bestimmung, daß wegen einer vor dem Eintritt der Pubertät gegangenen Straftat keine Kriminalstrafe verhängt werden darf, ist nur bezüglich der Todesstrafe aufrecht erhalten geblieben. Im übrigen soll der Richter, in dessen Ermessen die Entscheidung gestellt ist, entscheiden, ob der Delinquent doli oder

---

1) Mommsen S. 65.
2) Bruck S. 84.
3) D. 9, 2, 5, § 2; D. 47. 2, 23; D. 48, 8, 12.

culpae capax ist. Hierbei soll der Richter nicht nur berücksichtigen, „ob der angeschuldigte impubes“ intellectus rei, d. h. bereits diejenige Einsicht besessen habe, welche zur Kenntnis der Strafbarkeit des fraglichen Verbrechens erforderlich.[1] sondern auch darauf achten, welche Straftat er begangen hat. So wird er zum Beispiel eher wissen, daß er einen Diebstahl[2] nicht begehen darf, als daß er eine Fälschung nicht begehen darf.

Kam der Richter zu der Ueberzeugung, daß er doli capax sei, so verfiel der Delinquent dem Strafgesetz, fehlte es an dieser Ueberzeugung, so konnte er nicht bestraft werden.

An das römische Recht schließt sich das kanonische eng an. Nach ihm sind die Kinder, die infantes (d. s. die bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) absolut unzurechnungsfähig. Erst mit dem Eintritt der pubertas (d. i. das 14. Lebensjahr, beim weiblichen Geschlecht das 12. Lebensjahr) beginnt die Strafmündigkeit. Der impubes gilt nur dann als zurechnungsfähig, wenn er doli capax ist, und dafür stellte man sogar zum Teil bei den pubertati proximi eine Vermutung auf, während man bei den infantiae proximi eine Präsumtation dagegen eintreten ließ.[3]

Im älteren deutschen Recht schwankt der Termin für eine bestimmte Altersgrenze.[4] Aus dem Jütisch Low ersehen wir, daß das jugendliche Alter bei der Verpflichtung zur Wergeld- und Bußzahlung nicht berücksichtigt wurde. Nur von der Zahlung des Friedensgeldes war der Jugendliche nach den Volksrechten vielfach befreit. Man behandelte die Tat eines Unmündigen als „Ungefährwerk“ und verstand unter diesem Begriff bestimmte typische Tatbestände, die derart gestaltet waren, daß in der Regel bei ihrer Erfüllung eine böse Absicht nicht vorhanden war.[5]

Auch friedlos sollte ein Unmündiger nicht werden. „Und wenn die Gesetze den unmündigen Totschläger aus dem Lande zu führen gebieten, so sollte er wohl dadurch den Augen der Blutsfreunde des

---

1) Bruck o. a O. S. 85.
2) D. 44, 4, 4, § 26 Deniqie Julianus quoque saepissime scripsit doli pupillos, qui prope pubertatem sunt, capaces esse.
3) Hinschius, Band V, 2. S. 920.
4) Bruck, S. 87.
5) Jüt Low II 50 p. 196 „Wenn er weniger als 14 Winter alt ist, büße er dem Verletzten, aber nicht dem König und nicht dem Bischoff.“
4) Brunner. S. 546.

Erschlagenen entrückt werden, damit sein Anblick nicht deren Rache erwecken möchte.[1] Er wurde also zu seiner eigenen Sicherheit weggeführt, und während sonst niemand mit einem Friedlosen Verkehr haben durfte, war es in diesem Falle den Verwandten des Unmündigen gestattet, ihn zu begleiten und für ihn zu sorgen.

Die Ungefährwerke eines Unmündigen wurden größtenteils durch Zahlung einer Buße oder des Wehrgeldes gesühnt. „Die friesischen Volksküren verordnen, daß das, was ein Tier, ein Mann ohne böse Absicht („hinterrücks"), ein Weib und ein unjähriges Kind (unierich bern) getan, alles in gleicher Weise mit halber Buße ohne Friedensgeld vergolten werden sollte."[2]

Wie in den altgermanischen Rechtsquellen, so wird auch in den Quellen des späteren Mittelalters die Jugend als ein Zustand bezeichnet, der auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden von Einfluß ist. Der gesetzgeberische Grund hierfür findet sich bereits in einigen älteren Landrechten ausgesprochen, wo es heißt, daß Kinder und Geisteskranke nicht das Gute vom Bösen zu unterscheiden vermögen.[3] Und ähnlich heißt es im § 318 des Brünner Schöffenbuches. Auch die Rechtsbücher und Stadtrechte sprechen als Folge dieses mangelnden Unterscheidungsvermögens Straflosigkeit aus, nur die Entschädigungspflicht bleibt bestehen. Der Verletzte konnte sich auch an den Vormund halten.[4]

Zur Bezeichnung des Lebensalters, soweit es einen Einfluß auf die Strafbarkeit hat, bedienen sich die Quellen häufig des Ausdrucks „ein Kind binnen sinen Jahren" oder „ein kind under sinen jahren".[5] Demnach reicht der Einfluß des Alters nur bis zum vollendeten 12. Jahre, darüber hinaus wird es bei der Bestrafung nicht mehr berücksichtigt. Nur das Kulmer Landrecht nimmt eine Ausnahmestellung ein, da es bestimmt, daß ein Mensch unter 15 Jahren eines Diebstahls wegen sein Leben nicht verwirken kann.

Es nimmt außerordentlich wunder, daß wir in den Quellen nirgends eine Anleitung finden, wie in zweifelhaften Fällen das Alter

1) Wilda, S. 642.
2) Wilda, S. 643.
3) Bruck, S. 89.
4) Sachsenspiegel [Homeyer] II 65 § 1 „Sleit it enen oder belemt it in, sin vormunde sal't beteren mit jenes weregelde, of it up ine vulbracht wert."
5) Sachsenspiegel II 65 § 1. ibd.

festgestellt werden kann. Aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung schließt John[1] — ob mit Recht, muß dahingestellt bleiben —, daß ein Zweifel über das Alter selten vorgekommen ist und sich deshalb eine besondere Vorschrift erübrigte.

Im lübischen Recht wird zum ersten Mal die Strafbarkeit von innerlichen Moment abhängig gemacht. Das Kind bleibt straflos, wenn ihm das Unterscheidungsvermögen zwischen gut und böse fehlt. Und um zu prüfen, ob das Kind dieses Unterscheidungsvermögen bereits besitzt, soll der Richter das Kind zwischen einem Apfel und einem Pfennig wählen lassen. Wählt das Kind den Pfennig, so soll es mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben.[2]

Nach der Rezeption paßten sich die deutschen Rechtsbücher allmählich den römischen Rechtsgrundsätzen an. So bestimmt Art. 179 der Carolina, daß hinsichtlich dessen, der „Jugend oder anderer gebrechlichkeit halbenn, seiner synne nit hett" „an die orte und enden" gegangen, d. h. bei den Rechtsverständigen angefragt werden sollte. Auch junge Diebe (unter 14 Jahren) sollten nur Leibesstrafen erhalten, oder es sollte die ewige Urfehde gegen sie ausgesprochen werden, niemals sollten sie ohne besondere Ursache die Todesstrafe erleiden.[3]

„Wo aber der Dieb nachend bey vierzehn Jahr alt were und der diepstall groß", so sollte der Richter prüfen, ob nicht Bosheit das Alter erfülle. War dies der Fall, so konnte der jugendliche Rechtsbrecher auch zum Tode verurteilt werden.

Das gemeine Recht verfällt allmählich ganz dem römischen. Bis zum 7. Jahre tritt immer Straflosigkeit ein. Dagegen ist vom vollendeten 7. Lebensjahre bis zur Pubertät die Reife des Rechtsbrechers von Fall zu Fall zu untersuchen. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung tritt Bestrafung ein oder unterbleibt sie. Zum Unterschied vom römischen Recht wird die Pubertätsreife bei Knaben und Mädchen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre angenommen.

In der Zeit der partikulären Gesetzgebung haben einige Staaten in ihren Gesetzbüchern eine Periode der Strafunmündigkeit, in der

1) John S. 92.
2) John S. 101.
3) C. C. C. Art. 164.

keine Strafe verhängt werden darf, andere haben nur eine Periode der relativen Strafmündigkeit, in der in jedem Falle unter bestimmten Voraussetzungen eine Bestrafung möglich ist.

Im Allgemeinen Preußischen Landrecht, im code penal, im Entwurf eines Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten von 1851 (§ 42)[1] und im bayrischen Strafgesetzbuch von 1861 (Art. 76) finden wir keine Festsetzung einer Periode der absoluten Strafunmündigkeit, den übrigen partikulären Strafgesetzbüchern war sie jedoch bekannt und zwar in den verschiedenen Ländern wiederum sehr verschieden zwischen 8 und 14. Jahren.

Im Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund wurde in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen das vollendete 12. Lebensjahr als Grenze der absoluten Strafunmündigkeit festgesetzt.[2]

Fällt die Straftat in die Periode der relativen Strafmündigkeit, so wird sie in Preußen, wenn sie mit Unterscheidungsvermögen begangen ist, milder bestraft; in den anderen Staaten muß untersucht werden, ob dem Delinquenten die Geisteskräfte gefehlt haben, die dazu gehören, das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden.[3]

Die Strafen für die Jugendlichen sind in den partikulären Gesetzbüchern der Art nach oft die gleichen wie für Erwachsene, in der Regel sind sie jedoch beträchtlich milder. Die Periode der relativen Strafmündigkeit reicht vom Ende der absoluten Strafmündigkeit, also vom 8., 10., 12. oder 14. Jahre bis zum 16. oder 18. Jahre.

In den Ländern, die die absolute Strafmündigkeit nicht in ihren Gesetzen verankert haben, reicht diese Periode bis zum 16. Lebensjahre.

---

1) § 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urteile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

2) Es erscheint ratsam, bei Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze die Strafbarkeit eines Menschen erst mit dem 12. Lebensjahr eintreten zu lassen, und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter der häuslichen Zucht zu überlassen, jedoch mit der Maßgabe, daß die kompetente Behörde durch das Gesetz ermächtigt werde. zu bestimmen, ob der Angeschuldigte einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder zu überweisen sei.

[Anlage, betr. die Erörterung strafr. Fragen zu den Motiven zum Entw. eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. S. 17 ff.]

3) Revidiertes StrGB. vom 1. 10. 1868 § 67. Nach dem StrGB. von Oldenburg vom 3. 7. 1858 kann nicht gestraft werden, wenn der Täter bei Begehung der Tat noch nicht zurechnungsfähig war. Nach den Strafgesetzbüchern von Bayern von 1861, Baden von 1854/51, Württemberg von 1839 und einigen Entwürfen tritt keine Strafe ein, wenn der Täter die zur Unterscheidung seiner Tat erforderliche Ausbildung nicht gehabt hat.

Da das Strafgesetzbuch vom 31. 5. 1870 mit den beiden §§ 55 und 56 lobenswerte Verbesserungen für die Bestrafungen der Jugendlichen brachte und es den Landesgesetzen überließ, einschlägige Vorschriften über die weitere Behandlung Jugendlicher nach der Bestrafung zu treffen, so tauchten in Preußen (und auch in anderen Ländern) als Folge dieser Generalerlaubnis auch schon kurze Zeit darauf das Gesetz vom 26. 2. 1876 und bald darauf das Gesetz vom 13. 3. 1878 auf. Hieran schlossen sich dann noch zwei Novellen von 1881 und 1887, durch die schließlich in Verbindung mit dem Gesetz von 1878 die Möglichkeit einer Zwangserziehung auf Staatskosten und unter Aufsicht der Verwaltung geschaffen wurde.[1]

Und doch sollte der Geist dieser Gesetze, der eine Unterdrückung des jugendlichen Rechtsbrechers erstrebte, bald einem anderen Gefühl Platz machen, durch das bereits in anderen Bundesstaaten Erfolge erzielt worden waren. Baden schuf das Gesetz vom 4. 5. 1886, Hessen vom 11. 6. 1887, Hamburg vom 6. 6. 1887, Elsaß-Lothringen vom 19. 6. 1890. In allen diesen Gesetzen wurde bestimmt, daß die Behörde schon dann zum Einschreiten befugt sein solle, wenn eine sittliche Verwahrlosung des Kindes festzustellen ist. Auch in Preußen sah man schon damals die Unzulässigkeit des Gesetzes von 1887 und die Notwendigkeit, etwas Neues zu schaffen, vollkommen ein.

Jedoch erst im Jahre 1900 hat die Preußische Kammer in Anlehnung an die §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die es ermöglichen, dem unfähigen Vater oder Vormund die Erziehungsbefugnis zu nehmen, sowie unter Anlehnung an § 135 des EGBGB, der die Gesetzgebung über die Zwangserziehung Jugendlicher der Landesregierung überträgt, die Novelle vom 2. 7. durchgesetzt. In dieser Novelle finden wir zum ersten Male ausführliche Vorschriften über die Anwendungsfälle, das Verfahren, die Ausführung, Aufsicht und das Budget der preußischen Fürsorgeerziehung.

Die allgemeinen Fragen des Schutzes der Jugend vor der Gefahr der Verwahrlosung, insbesondere die Frage der Fürsorgeerziehung, sind jetzt in dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7.

---

1) Ein Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung des gesamten Fürsorgewesens vermeidet Verfasser absichtlich, da dieses zum Verständnis des Hauptteiles der Arbeit in keiner Weise beitragen kann.

1922 geregelt. Aber neben der Entwicklung der Gesetzgebung über die Frage der Kindunterbringungen, stand auch die Frage der Jugendgerichtsbarkeit sehr oft zur Beratung.

Die ersten Grundlagen zu unserem jetzt geltenden Jugendgerichtsgesetz sind zu suchen in den Entwürfen einer Strafprozeßordnung, über die die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches in den Jahren 1909, 1910 und 1911 beraten haben.[1] In den zur Beratung stehenden Entwürfen war ein Abschnitt dem „Verfahren gegen Jugendliche" gewidmet. Zugleich sollten auch in Anlehnung an Gedanken, die bereits in England und Amerika positive Formen angenommen hatten, zur Aburteilung der Jugendsachen besondere Jugendgerichte geschaffen werden. Nachdem die Annahme der Strafprozeßentwürfe gescheitert war, trat die Reichsregierung im Jahre 1912 mit einem neuen Entwurf eines besonderen Gesetzes über „Das Verfahren gegen Jugendliche" hervor. Doch auch dieser Entwurf wurde nach Beratung in einem Ausschuß des Reichstages, dessen Bericht an das Plenum aus der Feder von Liszt's stammte,[2] nicht angenommen.

Während des Krieges ruhten die gesetzgeberischen Arbeiten auf diesem Gebiet. Aber sofort nach Beendigung des Krieges, als es sich zeigte, daß die Gefahr einer Verwahrlosung der Jugend eine außerordentlich große war und die Kriminalität der Jugend infolge der Wirren der Nachkriegszeit in erschreckendem Maße zunahm, konnte der nach dem Scheitern des letzten Entwurfes von der Regierung bisher vertretene Gedanke, die Reform des Jugendstrafrechts bis zur Einführung eines neuen Reichsstrafgesetzbuches aufzuschieben, nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Anfang 1920 wurde demzufolge der letzte nicht verabschiedete Entwurf mit mancherlei Aenderungen dem Reichstag und der Oeffentlichkeit wieder vorgelegt. Dieser Entwurf enthielt zwei Teile, von denen der eine in der Hauptsache materiellrechtliche Vorschriften enthielt, und der andere der Verfassung des Jugendgerichts gewidmet war und den Unterschied zwischen dem Verfahren gegen Jugendliche und dem allgemeinen Verfahren angab.

---

1) Drucks des Reichtages. 12. Leg.-Per. I. Session 1907/09 Nr. 1310. II. Session 1909/10, Nr. 7, § 118 30. Nov. GVG und §§ 364 ff. EStPO; zu vgl. der Bericht der 7. Kommission, Drucks. des Reichstg., 12. Leg.-Per., II. Session 1909/11, Nr. 638.

2) Drucks. d Reichstg., 13. Leg.-Per., I. Session 1912/13, Nr. 1054.

Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes ging am 14. 2. 1920 dem Reichsrat zu; am 24. Oktober 1922 wurde er in wesentlich veränderter Gestalt dem Reichstage vorgelegt und ist schließlich schnell und reibungslos am 16. Februar 1923 angenommen worden. Das Gesetz wurde am 27. Februar 1923 verkündet (RGBl. I S. 135). Es enthält in seiner endgültigen Form 51 Paragraphen und zerfällt in 3 Abschnitte. Der erste Abschnitt (§§ 1—16) enthält nur materielles, der zweite (§§ 17—42) nur prozessuales Recht und im dritten (§§ 43—51) befinden sich die Uebergangsvorschriften und eine Reihe von Aenderungen bestehender Gesetze.

Aus dem Entwicklungsgang der deutschen Jugendgesetzgebung kann man mit Recht folgern, daß das ganze Problem der Besserung und Erziehung der Jugend in keiner Weise vernachlässigt worden ist. Und wenn man sich näher mit den geschaffenen Dingen befaßt und den Wert der großen Bemühungen zu ergründen versucht, so kann man nicht behaupten, daß diese Bemühungen zwecklos und unfruchtbar waren; durch sie ist ein Gesetz geschaffen worden, das Nährboden sein kann für einen modernen Begriff, von dem bereits oben gesprochen worden ist.

2. Der geschichtliche Verlauf der belgischen Kinderschutzgesetzgebung

Die Bestrafung jugendlicher Rechtsbrecher bis zu dem Inkrafttreten des belgischen Jugendgesetzes (besser: Kinderschutzgesetzes) vom 15. Mai 1912 erfolgte in Belgien ausschließlich nach den Bestimmungen der Artikel 72—75 des Strafgesetzbuches von 1867. Danach konnte ein Jugendlicher, noch nicht 16 Jahre alter Delinquent, wenn er die nötige Einsicht zur Begehung der Tat noch nicht besaß, freigesprochen werden, war jedoch die zur Begehung der Tat erforderliche Einsicht vorhanden, so mußte gegen ihn, wie allgemein gegen Erwachsene, Strafe festgesetzt werden, nur wurde nicht auf dieselbe Höhe der Strafe erkannt, sondern stets milder bestraft.

Die Unzulänglichkeit dieses Systems lag einmal in der sich für den Richter ergebenden Schwierigkeit der Feststellung, ob der Jugendliche die erforderliche Einsicht gehabt hat, andererseits darin, daß der Freigesprochene ohne Schutz gegen seine inneren Neigungen und

ohne irgendeine Beeinflussung von außen zu leicht rückfällig werden konnte.

Die Folge dieses Verfahrens war naturgemäß ein fortdauerndes Anwachsen der Kriminalität, und im Zusammenhang mit dieser wuchs auch die Erkenntnis, daß dringende Abhilfe durch eine Verbesserung des Systems am Platze sei.

Den ersten Schritt auf diesem Wege der Verbesserung bildete das Gesetz vom 27. November 1891 über die Bekämpfung der Bettelei und der Landstreicherei. Jeder Bettler unter 18 Jahren kann hiernach festgenommen und sofort vor das Polizeigericht, das mit einem Einzelrichter besetzt ist, gebracht werden, jeder jugendliche Landstreicher mußte dorthin gebracht werden. Hatte sich der Delinquent schon vorher der Bettelei oder der ständigen Landstreicherei schuldig gemacht, so wurde er mit Einschließung bis zur Großjährigkeit in eine sogen. Wohltätigkeitsschule bestraft. Die Geld- und Gefängnisstrafen wegen Uebertretungen gegen Jugendliche wurden abgeschafft. Man steckte sie dafür in ein Arbeitshaus oder man sprach sie frei. Auf Freisprechung durfte auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1897 bei Uebertretungen nicht mehr erkannt werden. Es wurde hierfür der Verweis eingeführt. Der Justizminister erhielt außerdem die Befugnis, die jungen Rechtsbrecher entweder in einer Staatsanstalt unterzubringen oder sie bedingt den Eltern zu überlassen. Durch mehrere Ministerialerlasse ist diese Befugnis des Ministers noch erheblich erweitert worden.[1]

Während 20 Jahren dauerte dieser Rechtszustand an, bis endlich im Jahre 1889 durch den Justizminister Lejeune eine gründliche Reform des Jugendschutzes angeregt wurde und er selbst als erster einen Entwurf zur Einrichtung von Jugendgerichten einreichte. 1904 wurde dieser Entwurf, nachdem er bereits als untauglich zurückgewiesen worden war, durch die Privatentwürfe von Levoz und Campioni erheblich gefördert und wieder aufgenommen. Erst 1912 ist er in sehr veränderter Form Gesetz geworden.

Das belgische Kinderschutzgesetz ist keine Kodifikation älterer, zerstreuter Bestimmungen, wie sie in der Hauptsache die englische Children Act vorstellt. Das belgische Gesetz sucht die strafrechtlichen und

1) Besonders zu erwähnen der Ministerialerlaß vom 30. XI. 1892.

prozessualen Schutzmittel und Behandlungsformen der Jugend auf eine neue Basis zu stellen, in Zusammenhang zu bringen und mit möglichster Kürze und Knappheit darzustellen. Es kann auch nicht den Anspruch erheben, sämtliche die Jugend betreffenden gesetzlichen Maßregeln vereinigt zu haben. Es zerfällt in drei Kapitel.

Das erste ordnet die Anerkennung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Da die Statistik den tiefgreifenden Einfluß zerfallener Familienverhältnisse auf die Kriminalität der Jugend beweist, muß eine weitsichtige Gesetzgebung bedacht sein, das Kind einem schädlichen Milieu zu entziehen; sie darf selbst davor nicht zurückschrecken, die Zusammenhänge zwischen Eltern und Kindern mit fester Hand zu trennen und an deren Stelle ein nützlicheres juristisches Vaterhaus zu setzen, wenn aus der Enge des Verwandschaftsverhältnisses und aus dem Mißbrauch kindlichen Gehorsams Gefahr für Sittlichkeit und Sicherheit droht.[1]

Zur Verwirklichung dieser Idee hat das belgische Gesetz eine gänzliche Verwirkung der elterlichen Gewalt angeordnet, wenn die Eltern selbst wegen einer unzüchtigen Handlung, Notzucht oder Kuppelei oder wegen eines an ihrem Kinde begangenen Verbrechens verurteilt werden. (Artikel 1.) Ganze oder teilweise Ausschließung der elterlichen Gewalt über einzelne oder sämtliche Kinder kann das Landgericht unter anderem dann anordnen, wenn die Eltern entweder ein Bordell halten oder durch schwere Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Pflichten die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit des Kindes gefährden. (Artikel 3.)

Diese soeben erwähnte Ausschließung kann das Gericht auf Grund des Artikels 4 einer Frau gegenüber anordnen, die einen Mann heiratet, der seiner elterlichen Gewalt verlustig erklärt ist.

Gemäß Artikel 5 wird gleichzeitig mit dem den Verlust aussprechenden Beschluß angeordnet, einen Familienrat zu berufen, der eine geeignete Person zur Vertretung der Eltern zu bestellen hat. Findet man eine solche Person nicht, so kann das Kind einem Vereine oder einer öffentlichen oder privaten Wohltätigkeits- oder Erziehungsanstalt überwiesen werden. Das Gericht kann diese von ihm selbstgetroffene Wahl jederzeit abändern.

1) v. Hentig S. 3.

Nach Artikel 7, der hier besondere Erwähnung verdient, kann jeder, der die elterliche Gewalt verloren hat, auf seinen Antrag nach 5 bezw. 10 Jahren ganz oder teilweise wieder in seine Rechte eingesetzt werden.

Im Kapitel 2 sind die Maßnahmen gegen die kriminelle oder verwahrloste Jugend behandelt. Ausgehend von der Erkenntnis, daß prossessuale Bildungen und Einrichtungen in enger Berührung mit den materiellen Normen stehen, hat das belgische Gesetz die Bestimmungen über die Person des Rechtsprechenden und über den Umfang des zu sprechenden Rechtes nebeneinander gestellt.

Bei jedem Gericht erster Instanz wird ein Jugendrichter (Einzelrichter) geschaffen, der zunächst auf drei Jahre bestellt wird und gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft mit der Aburteilung Jugendlicher beauftragt ist.

Bei seinen Entscheidungen ist der Richter nicht mehr wie nach bisherigem Recht, nach dem der Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren unter der Präsumtion stand, ohne Einsicht[1] in die Strafbarkeit seiner Tat gehandelt zu haben, gebunden.

Ist erst einmal festgestellt, daß der Jugendliche eine strafrechtliche Norm verletzt hat, so werden unter Berücksichtigung seines Alters die erforderlichen Maßnahmen betreffend seines Aufenthaltes, seiner Erziehung und Behütung getroffen.

Das Gericht kennt Maßregeln gegen kriminelle und verwahrloste Jugendliche. Ueber alle zu treffenden Maßnahmen „auf diesem Grenzgebieten strafrechtlicher Repression und vormundschaftlicher Fürsorge„[2] entscheidet ein und derselbe Richter. Gegen jugendliche Rechtsbrecher, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Richter n u r Maßnahmen betr. ihres Aufenthaltes, ihrer Erziehung und Behütung anordnen (Artikel 12. mesures de garde d'éducation et de préservation)[3]

---

1) Artikel 72 Code pénal [sans discernement]. Die Vermutung konnte durch den Beweis des Staatsanwaltes widerlegt werden, und der Delinquent konnte mit den milderen Strafen der Art. 73 bis 75 C. p. bestraft werden.

2) v. Hentig a. a. O, S. 7.

3) Im Gegensatz zu Children Act von 1908 die dem Richter die Befugnis zuspricht, zwischen Erziehungsmaßrrgeln, Geldstrafe, Prügelstrafe und Gefängnis zu wählen.

In Holland [Ges. vom 12. 2. 1901] kann auch auf Geldstrafe erkannt werden, wenn der Jugendliche imstande ist, selbst etwas zu verdienen und damit die Strafe bezahlen kann.

An sonstigen Maßregeln des Jugendrichters kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Bei Verbrechern, Vergehen und Uebertretungen: Verwarnung und Rückgabe an die Personen, in deren Obhut er steht, mit der Anweisung, zukünftig besser auf ihn aufzupassen. (Artikel 17.)

2. Bei Verbrechen, auf die nicht Todesstrafe oder Zwangsarbeit steht: gegen den Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr erziehliche Sicherungsmaßnahmen. (Artikel 18.)

3. Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder Zwangsmaßnahmen bedroht sind: Verlängerung der Erziehungsmaßregel über die Volljährigkeit hinaus um höchstens 20 Jahre. (Artikel 19.)

4. Bei ausgeprägt sittlicher Verdorbenheit als Ersatz für die Erziehungs- oder Behütungsanstalt: Ueberweisung an eine staatliche Zwangserziehungsanstalt (établissement disciplinaire de l'Etat). (Artikel 22.)[1]

5. Bei erwiesener Schuld: Verurteilung zur Kostentragung, gegebenenfalls auch zur Rückgabe und zum Schadenersatz durch den Jugendlichen. (Artikel 24,1.)[2]

6. Verurteilung der Aufsichtspflichtigen zur gesamtschuldnerischen Haftung für die Kosten, das Zurückgeben sowie den Schadenersatz. (Artikel 24,3.)[3]

7. Bei Begutachtung durch Spezialärzte, daß der Jugendliche sich in einem Zustande körperlicher oder geistiger Minderwertigkeit befindet, die ihn unfähig macht, die Tragweite seiner Handlungen zu ermessen: Einweisung in geeignete Asyle. (Artikel 21,2.)

Sehr scharfe Maßregeln stehen dem Richter zur Verfügung, wenn Jugendliche unter 18 Jahren, ohne eine strafbare Handlung begangen zu haben, in ihren Lebensgewohnheiten Regellosigkeit, Unbotmäßigkeit ihren Eltern gegenüber, Verwilderung und Verwahrlosung zeigen und Anlaß zur Unzufriedenheit geben: Ueberweisung bis zur Großjährigkeit an eine Person, einen Verein oder eine öffentliche oder

1) In den Niederlanden Ueberweisung in eine Zuchtschule.

2) Dieselbe Vorschrift findet sich auch im französischen Gesetz und in der Children Act. Sect. 107.

3) Noch weiter geht Children Act Sect. 99 Z. 5: Jede auf Grund dieses Pharagraphen [99] einem Vater oder Vormund auferlegte oder bei Verfall der von ihm geleisteten Sicherheit fällig gewordene Summe kann durch Pfändung oder Haft in gleicher Weise beigetrieben werden, als ob die Summe zu zahlen wäre, nachdem das Kind wegen der ihm zur Last gelegten Straftat verurteilt worden wäre.

private Wohltätigkeits- oder Erziehungsanstalt ist hier (auf Antrag der Eltern, Vormünder usw.) zum mindestens immer erlaubt.

Alle getroffenen Maßnahmen kann der Jugendrichter gemäß Artikel 31 jederzeit aus eigener Entschließung oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Jugendlichen, der Eltern, Vormünder, Erzieher oder auf den Bericht der Fürsorger hin widerrufen oder ändern und im Rahmen der Vorschriften des Gesetzes zum Besten des Minderjährigen verfahren (agir au mieux des intérêts du mineur).

Die Entscheidung des Jugendrichters, auch der Verweis oder die Verwarnung,[1] können innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Berufung an die höhere Instanz angefochten werden, die ein vom König aus den Richtern des Oberlandesgerichts (la cour d' appel) auf die Dauer von zunächst drei Jahren ernannter Beamter bildet.

Im dritten Kapitel des Gesetzes sind die Strafen genannt, die für Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit oder die Hilflosigkeit der Jugendlichen eintreten sollen. Sie bilden eine Verschärfung der in dem Artikel 372 ff. StGB. genannten Strafen. Es werden schließlich noch einige Tatbestände unter Strafe gestellt, die vordem nicht strafbar waren.[2]

Alle drei Kapitel des belgischen Gesetzes sind voneinander in keiner Weise abhängig. Das erste greift unmittelbar in das bürgerliche Recht ein, das zweite in die Strafprozeßordnung und das dritte schließlich in das materielle Strafrecht selbst.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß das belgische Kinderschutzgesetz mit seinen modernen Prinzipien einen großen Fortschritt bedeutet. Letzten Endes wird jedoch auch hier viel, wenn nicht alles, davon abhängen, wie der Jugendrichter die ihm gegebene außerordentliche Vollmacht verwendet. Tant vaudra l'homme tant vaudra l'institution.[3]

---

1) le Juge des enfants pourra réprimander l'énfant.

2) Z. B. Art. 63 1 und 2.

Mit Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Monaten wird bestraft: 1. Wer einen Jugendlichen vor vollendetem 16. Lebensjahre zum Betteln ausschickt, 2. wer einen Jugendlichen unter 16 Jahren oder eine kränkliche Person einem Krüppel oder Bettler überläßt, der sich des Jugendlichen oder der kränklichen Person bedient, um das öffentliche Mitleid zu erregen.

3) Isidore Maus, in „La question des tribunaux pour enfants." Louvain 1911 Seite 58.

Schluß

Rückblick und Ausblick

Während der Durcharbeitung des Stoffes sind Verfasser oft Bedenken darüber aufgestiegen, ob es überhaupt möglich sein wird, all die aufgeworfenen Probleme im Rahmen einer solchen Arbeit zu bewältigen. Und es war in der Tat nicht möglich, a l l e Gedankengänge mit der nötigen Ausführlichkeit und Intensität zu bearbeiten; manches konnte nur kurz erwähnt werden und mußte der Hervorhebung des Hauptzieles, der Forderung einer zeitgemäßen Jugendaburteilung nach modernen Erziehungsgedanken, untergeordnet werden. Trotzdem glaubt Verfasser, daß man bei der Lektüre auch der untergeordneten Gesichtspunkte zu der Ueberzeugung kommen wird, daß unter all den modernen Geistesschöpfungen, die die Jugendfürsorge betreffen, de lege feranda diejenige Gesetzgebung die bedeutendste sein wird, die von der Ueberzeugung ausgeht, daß das bisher Getane nichts ist gegenüber dem, was noch zu tun übrig bleibt. „Wenn die alte Gesellschaft versagt, dann müssen aus der Jugendbewegung die neuen Kräfte hervorgehen, die wir brauchen. Schon haben Einzelne die Aufgabe begriffen, und es ist in ihnen etwas von jener Zuversicht des Gelingens, welche denen innewohnt, die bei ihrem Tun das Mitschreiten der neuen Zeit vernehmen."[1]

Schließen möchte ich die Arbeit mit einem allgemeinen Wort. Liest man heute ein Heft von Strafrechtsentscheidungen durch, so kommt es einem vor, als hätte man außerhalb der Weltseele geweilt. Man schaudert vor dem Mangel an Herzenswärme, es friert einen. In jedem Strafrechtssaal sollte man zwei Tafeln anschlagen, auf denen mit goldenen Buchstaben uns die eine das Buddhawort zuruft: „Das bist du!" — Auf der anderen aber müßte das schöne Pauluswort stehen: „Wenn ich mit Menschen- und mit Engelszungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönend Erz oder eine klingende Schelle!"

---

1) Franke, S. 16.

Druckfehlerberichtigung

Seite 9 (Einleitung) muß es in Zeile 14 heißen: Das Deutsche Strafgesetzbuch von 1870 (nicht 1871).

Seite 59 muß es in Zeile 10 heißen: Vor asozialem Tun bewahren (nicht vor sozialem)

Seite 58 Anmerkung zu Absatz 3: Verfasser will nicht mit Mode gewordener Leichtfertigkeit von Unverbesserlichkeit reden und es vermeiden, Jugendlichen dieses Brandmal aufzudrücken.

Lebenslauf.

Am 8. Mai 1901 wurde ich in Koßwigk bei Vetschau geboren und besuchte vom Jahre 1912 bis zum Jahre 1921 die Paul Gerhardt-Schule (Realgymnasium) in Lübben (Lausitz), wo ich Ostern 1911 die Abschlußprüfnng bestand. Im Sommersemester 1921 bezog ich die Universität Jena, um Germanistik zu studieren. Nach dem plötzlichen Tode meines Vaters gab ich dieses Studium jedoch bereits nach dem 1. Semester auf und bezog im Wintersemester 1921 die Friedrich Wilhelm-Universität in Berlin, um dort Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Während meines fünfsemestrigen Studiums in Berlin hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren: Goldschmidt, E. Heymann Kahl, Kaskel, Kohlrausch, Lipp, Seckel, Smend, Triepel, Wolf u. a.

Im 6. Semester bezog ich die Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität in Bonn und hörte dort Vorlesungen bei Crome, Göppert, Heimberger Landsberg und Carl Schmitt. Am 4. April bestand ich das 1. Juristische Staatsexamen am Oberlandesgericht in Cöln.

Seitdem bin ich als Referendar in Berlin tätig.

Einen längeren Urlaub im Winter 1926/27 benutzte ich dazu, an einem an der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität in Breslau von Herrn Professor Wegner abgehaltenen Seminar über Jugendstrafrecht teilzunehmen.

Für die wertvollen Anregungen, die ich durch die Teilnahme an diesem Seminar für den Ausbau der vorliegenden Arbeit erhalten habe, spreche ich Herrn Professor Wegner meinen verbindlichsten Dank aus.